

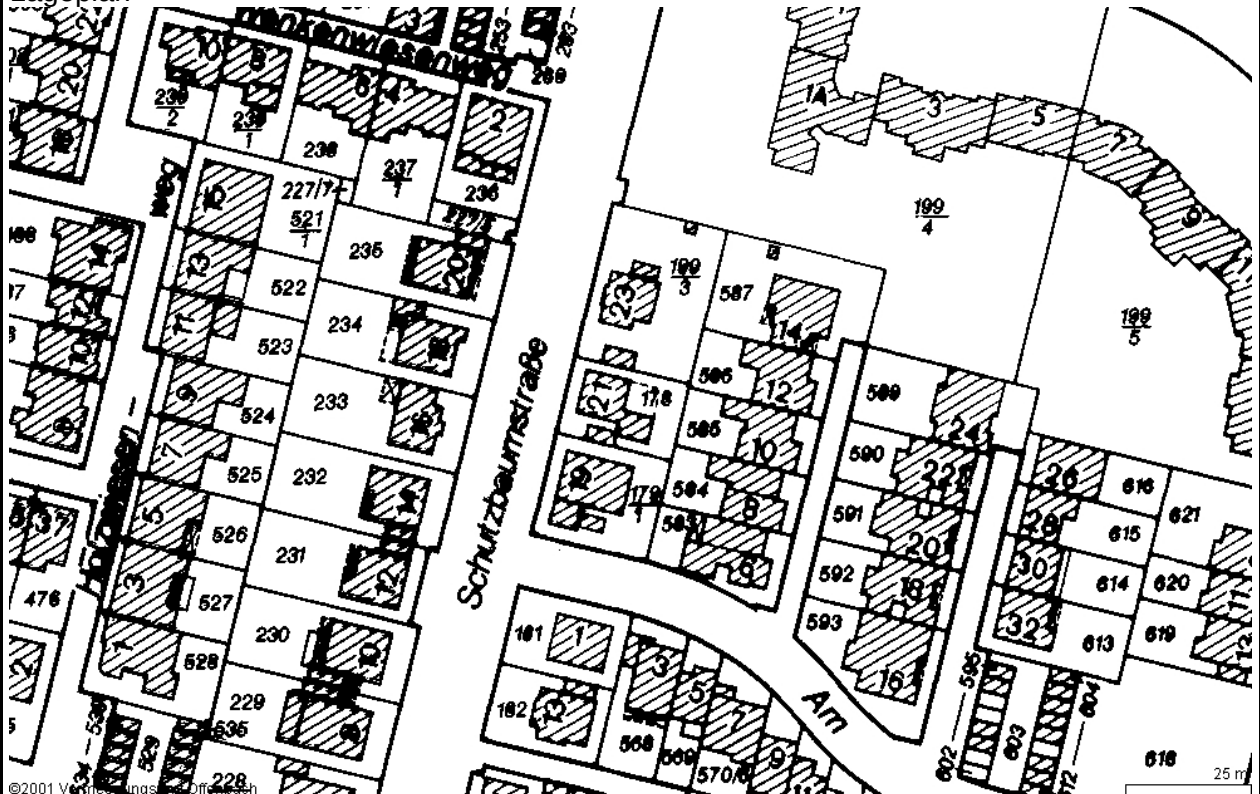
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0601

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru			
Flur	13	Flurstück								179	1
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			504		
Adresse (soweit vorh.)											
Str.-Nr.	590	Straßenname	Schutzbaumstraße					Haus-Nr.	19		
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x	
Erbbaunehmer: Popescu, Alexandru und Florica und Valeria											

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)	

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

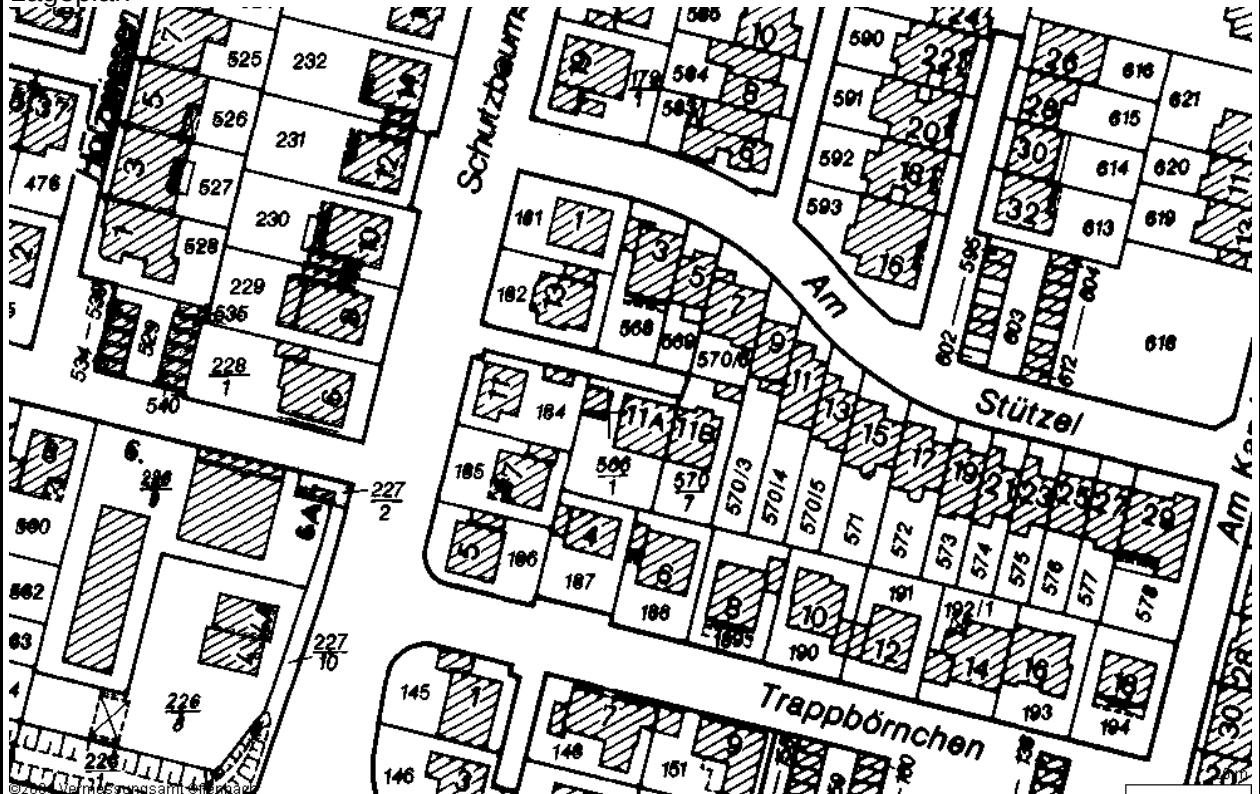
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0602

Gemarkung	OF	Bie	X	Bü	Ru	
Flur	13	Flurstück				181
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:		Fläche insgesamt (m ²):				384
Adresse (soweit vorh.)						
Str.-Nr.	532	Straßenname	Am Stützel	Haus-Nr.	1	
Eigentümer: Stadt Offenbach				Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Schöbel, Peter und Ingrid						

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

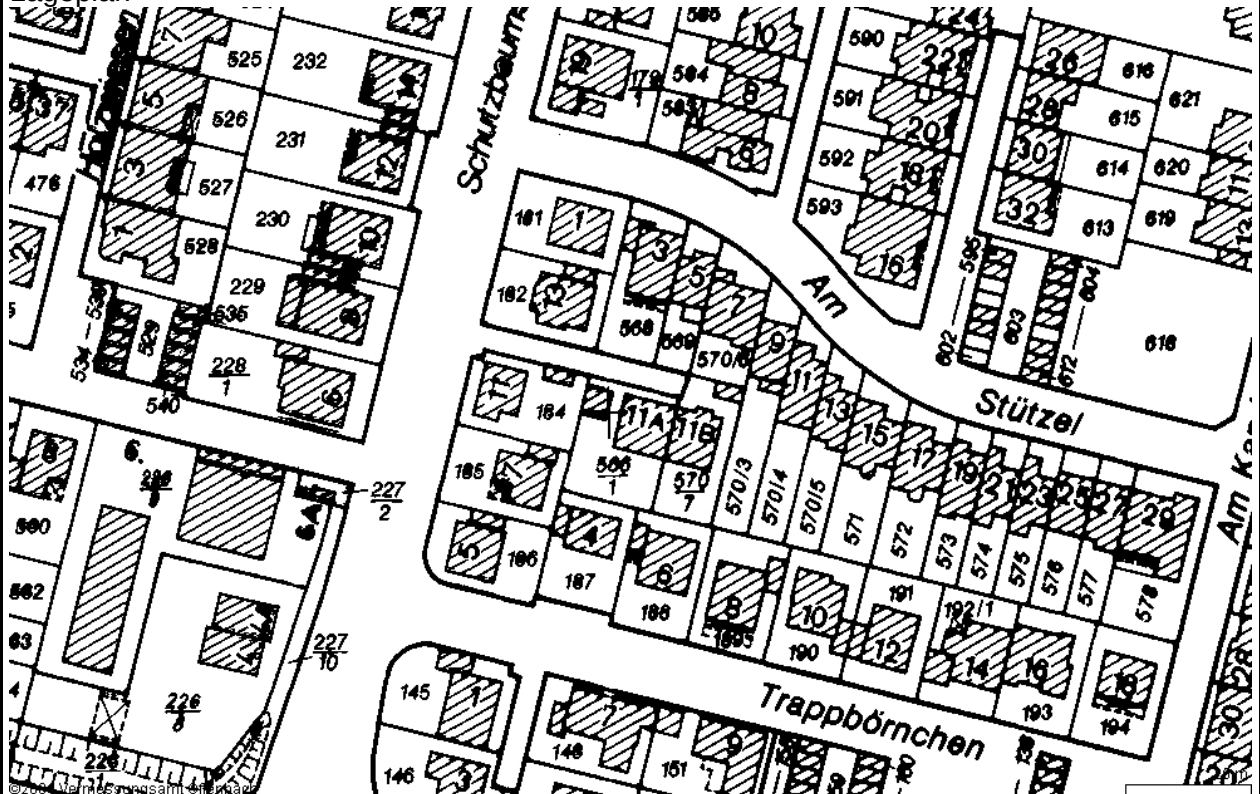
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0603

Gemarkung	OF	Bie	X	Bü	Ru	
Flur	13	Flurstück				182
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:		Fläche insgesamt (m²):				384
Adresse (soweit vorh.)						
Str.-Nr.	590	Straßenname	Schutzbaumstraße	Haus-Nr.	13	
Eigentümer: Stadt Offenbach				Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Becke, Else und Werner und Wolf						

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170 – 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

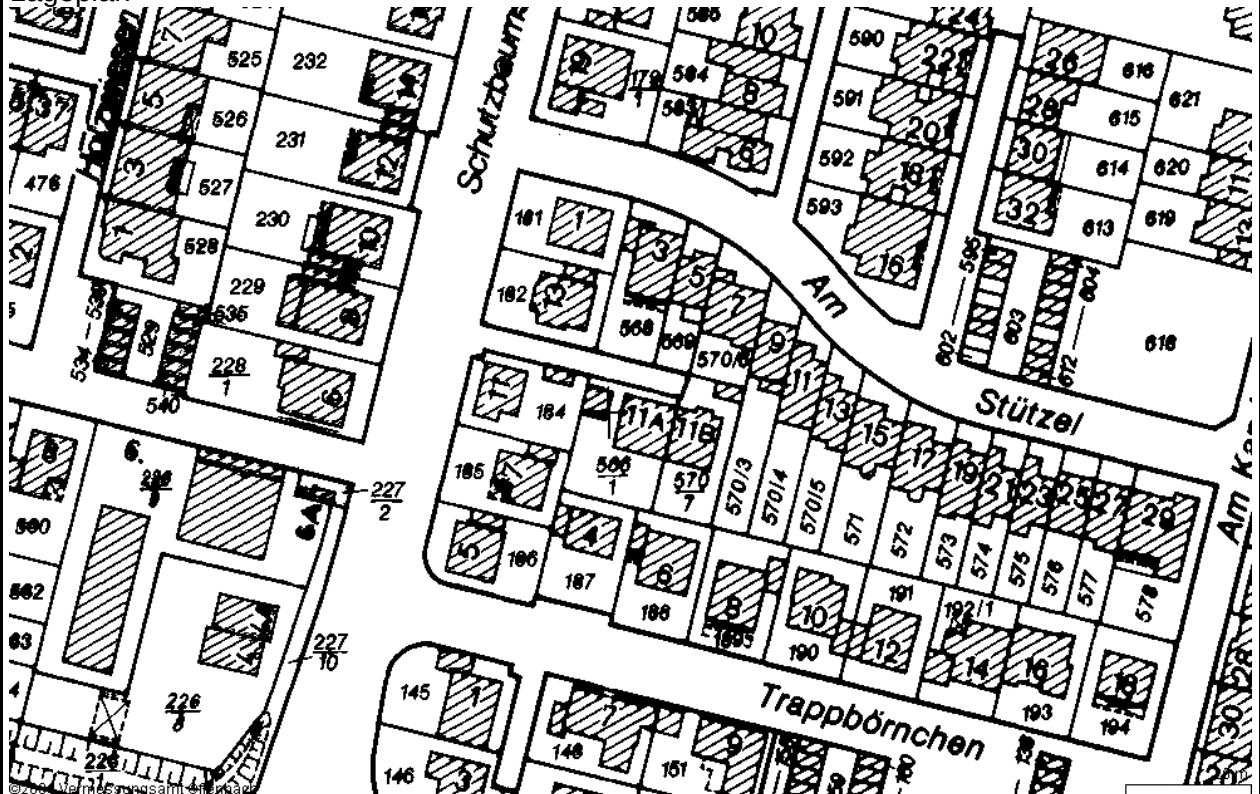
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0604

Gemarkung	OF	Bie	X	Bü	Ru	
Flur	13	Flurstück				184
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:		Fläche insgesamt (m²):				380
Adresse (soweit vorh.)						
Str.-Nr.	590	Straßenname	Schutzbaumstraße	Haus-Nr.	11	
Eigentümer: Stadt Offenbach				Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Lehnert, Heinz-Werner und Margret						

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

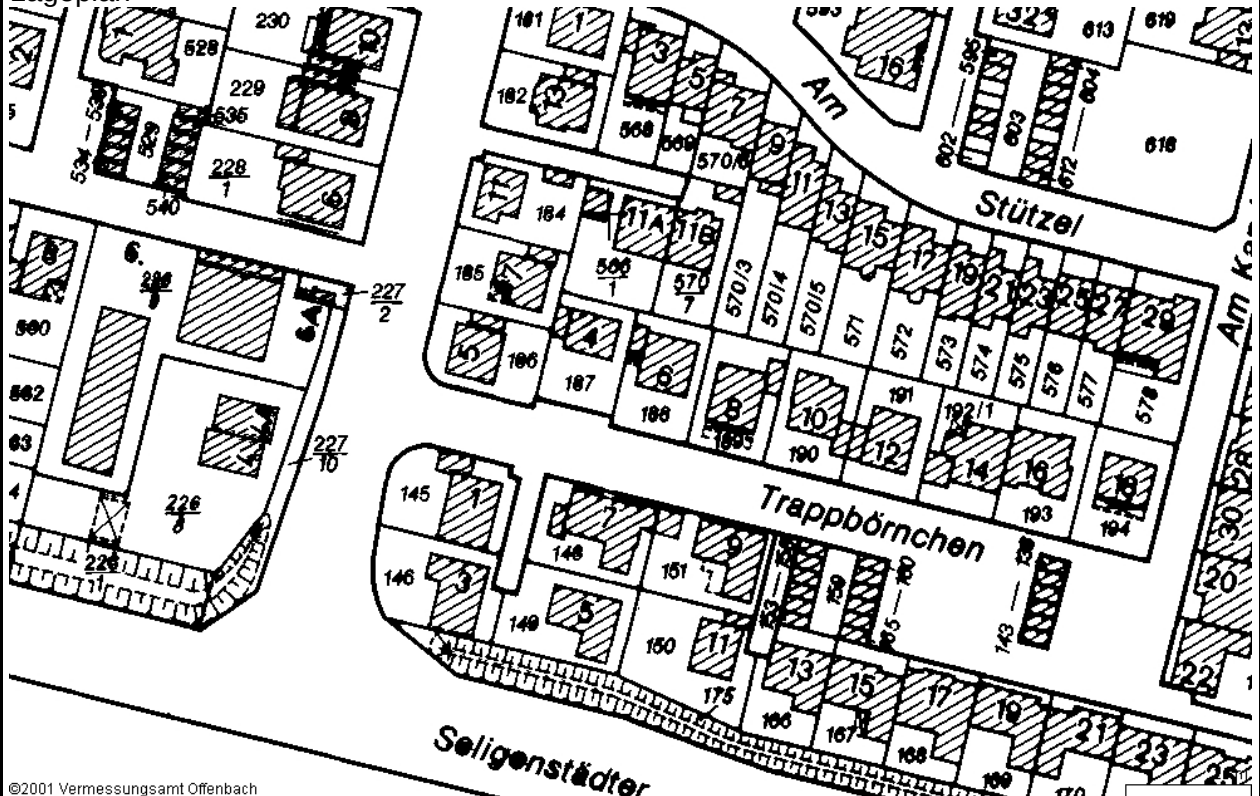
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0605

Gemarkung	OF	Bie	X	Bü	Ru	
Flur	13	Flurstück				185
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:		Fläche insgesamt (m ²):				384
Adresse (soweit vorh.)						
Str.-Nr.	590	Straßenname	Schutzbaumstraße	Haus-Nr.	7	
Eigentümer: Stadt Offenbach				Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Darmstädter, Gerhard						

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

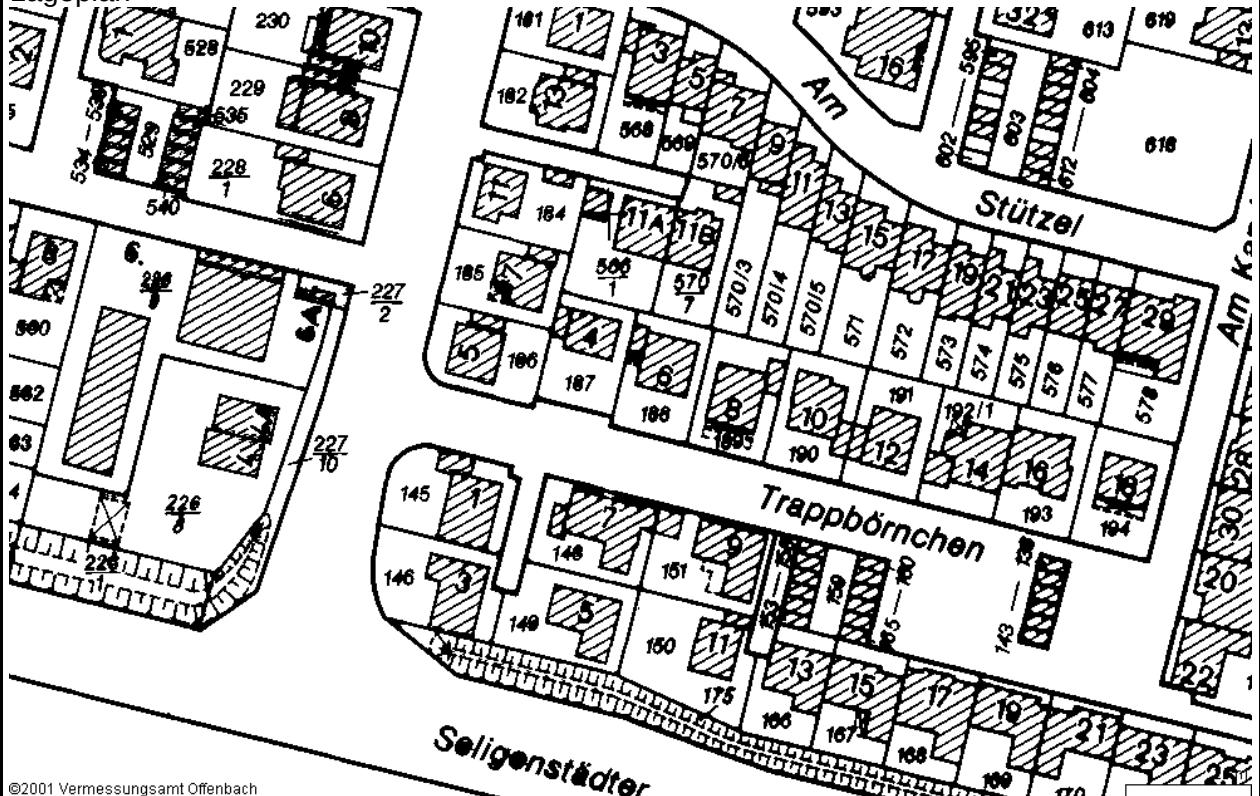
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0606

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück								186
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			376	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	590	Straßenname	Schutzbaumstraße					Haus-Nr.	5	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Haugk, Helmut und Irene										

Lageplan



©2001 Vermessungsamt Offenbach

Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

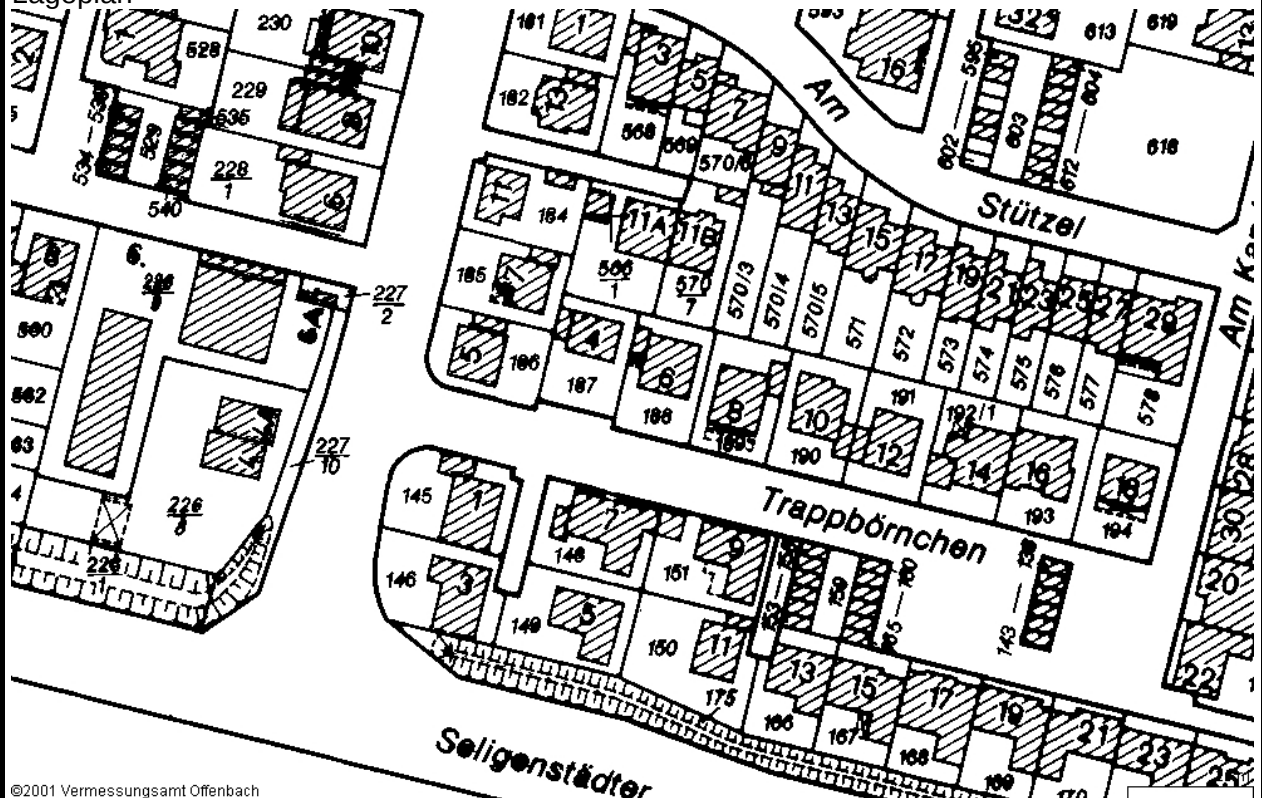
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0607

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück								187
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			352	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	596	Straßenname	Trappbörnchen					Haus-Nr.	4	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Rahn, Rosemarie										

Lageplan



©2001 Vermessungsamt Offenbach

Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

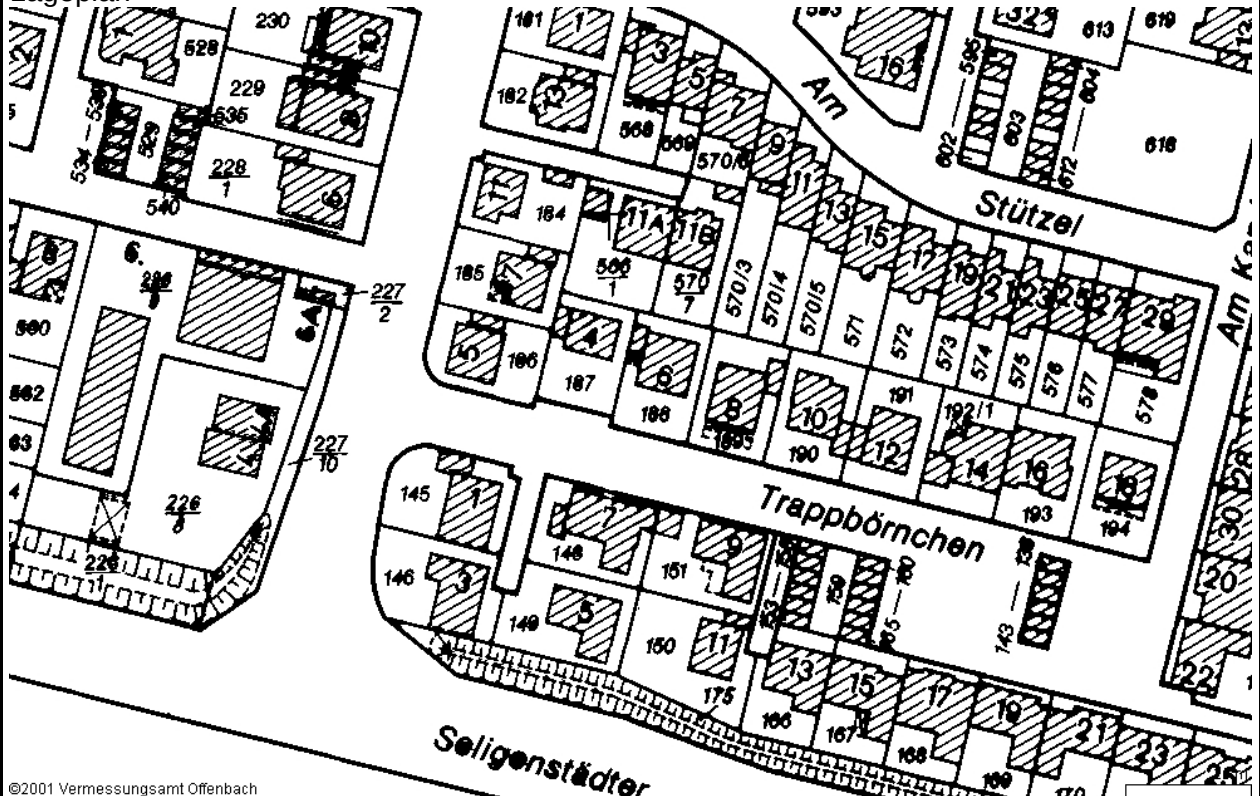
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0608

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück								188
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			384	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	596	Straßenname	Trappbörnchen					Haus-Nr.	6	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:	x	
Erbbaunehmer: Liefke, Jochen und Rainer und Klaus										

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

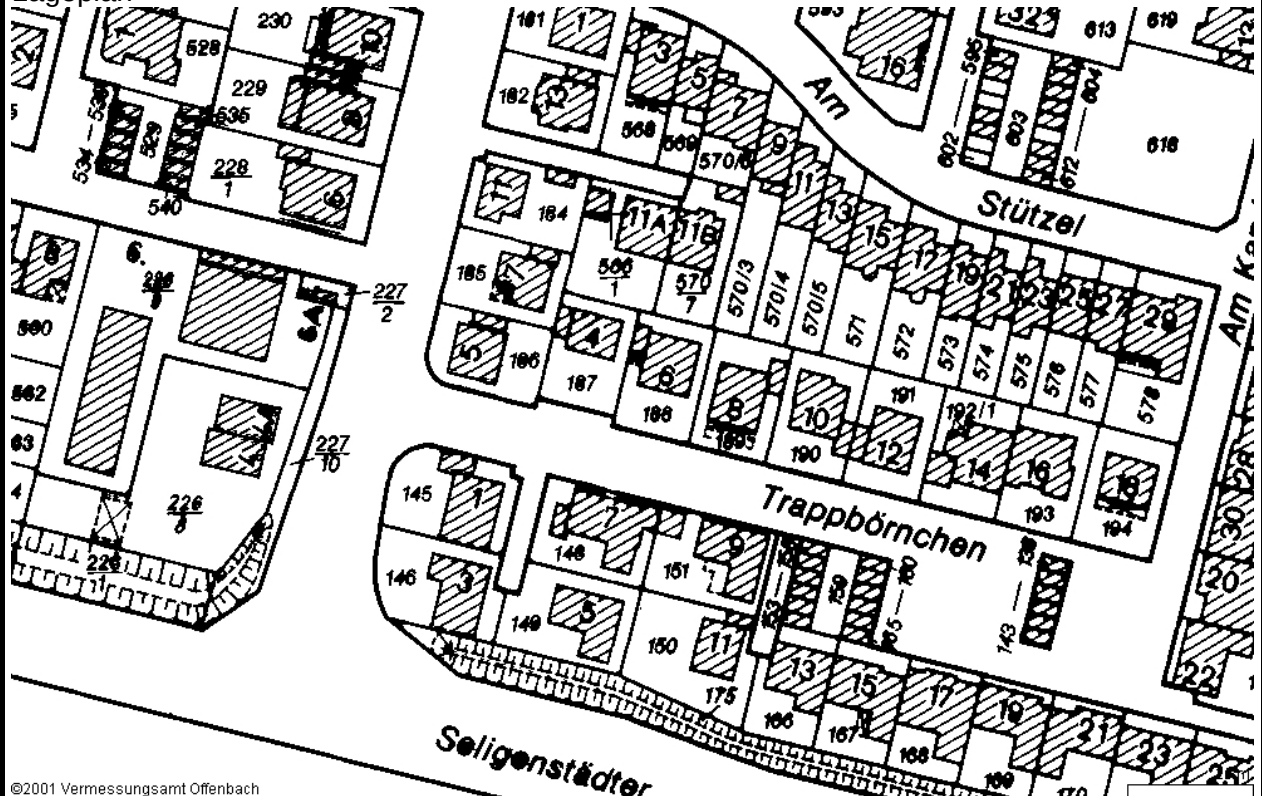
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0609

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur		13	Flurstück							189
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			384	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	596	Straßenname		Trappbörnchen					Haus-Nr.	8
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Pfeiffenberger, Ursula										

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

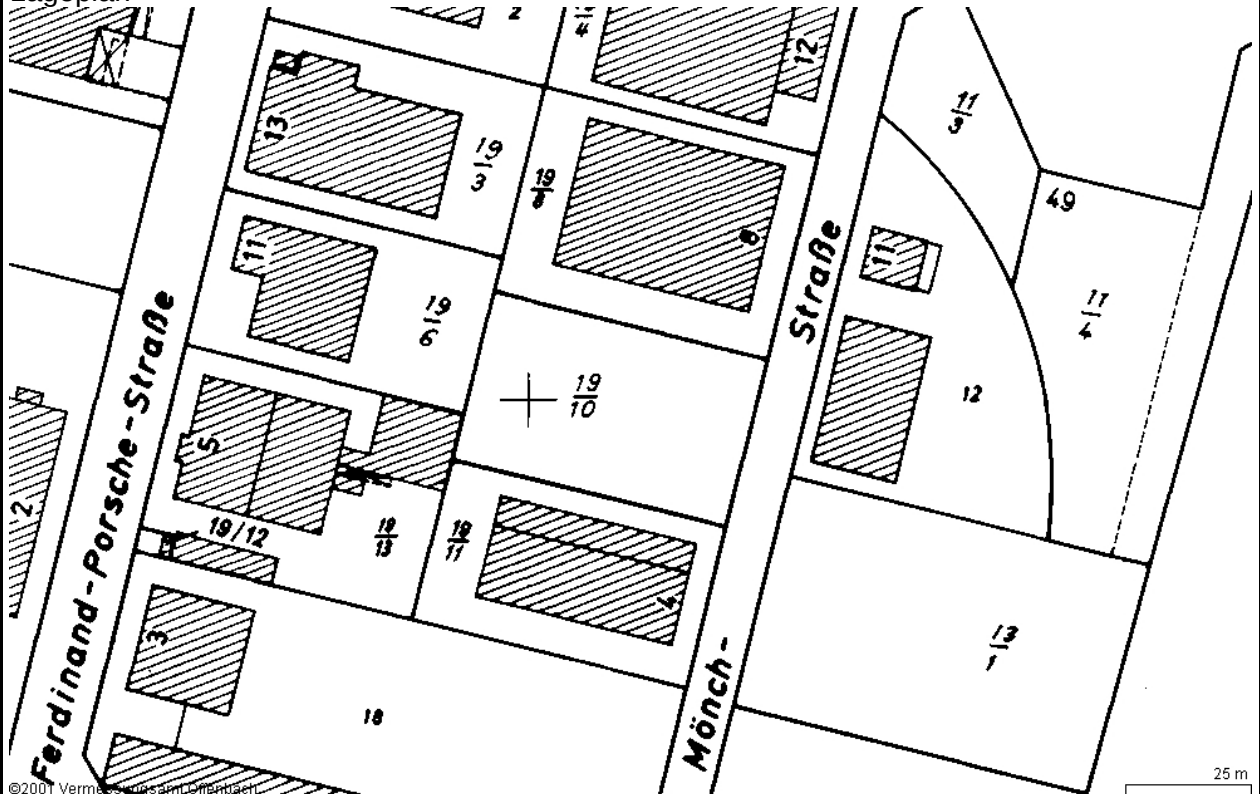
Gez. Grandke, OB



lfd. Nr.0610

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück							19 10	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			2053	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	588	Straßenname	Jacob-Mönch-Straße					Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:										

Lageplan



©2001 Vermeij & van der Grinten

25 m

Nutzungsart: Bauplatz										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)		Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrs anl. (230 – 236)		Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	X
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)		Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)		Gartenland (630 – 639)		Wald (710 – 740)	

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Bereich f. Industrie und Gewerbe (Bestand)			
FNP				Gewerbliche Baufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr./.		vom					
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Standort, (Wertverlust) Die Einschränkung der Standortqualität durch den Fluglärm beeinträchtigt langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts / möglichen Verkauf und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf konfrontiert zu werden. – Die Bemühungen des Eigentümers zur nachhaltigen Substanzerhaltung und mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Standortvoraussetzungen werden durch den steigenden Fluglärm entwertet. Dienstleistungsstandorte, allgemein Die Stadt Offenbach befindet sich seit vielen Jahren in einem tiefgreifenden wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu einem Dienstleistungsstandort. Von den heute mehr als 50.000 Arbeitsplätzen sind mehr als 2/3 bereits heute dem Dienstleistungssektor zuzuordnen. Dienstleistungsstandorte haben i. Allg. besondere Anforderungen, insbesondere auch im Hinblick auf ihre qualitative Seite und in Bezug auf „weiche Standortfaktoren“. Diese werden durch das Vorhaben negativ belastet.							

- **Dienstleistungsstandorte, qualitative Anforderungen**

Viele hundert Firmen haben sich so in dieser Stadt ansiedeln können. Unter den Neuansiedlungen der letzten Jahre finden sich viele moderne, unternehmensbezogene Dienstleistungen. Unter ihnen eine steigende Zahl von Firmen aus den eher „kreativen“ Wirtschaftsbranchen, die Standortqualitäten gesucht haben, wie sie gerade die Stadt Offenbach bieten kann. Zu diesen Qualitäten zählt auch die in einigen Stadtteilen noch relativ erträgliche Fluglärmexposition.

Das Vorhaben gefährdet die gesuchten Standortbedingungen. Weitere Belastungen führen bei vielen Unternehmen zum Verlassen des Standortes Offenbach.

- **Dienstleistungsstandorte – Bauleitplanung, Grundstücksbevorratung**

Das Flurstück soll als Dienstleistungsstandort / Gewerbestandort genutzt / werden.

Eine weitere Verschlechterung allgemeiner Standortbedingungen durch weiteren Fluglärm gefährdet diese Entwicklung dann, wenn die Nachfrage nach klassischen Gewerbestandorten weiterhin zurückgeht. – Die Festlegungen der Bauleitplanung werden durch diese Entwicklung zunehmend ausgehöhlt, langfristig angelegte Standort- und Grundstücksbevorratungsplanung gefährdet.

- **„weiche Standortfaktoren“ als allg. Standortvoraussetzung**

Die positive Weiterentwicklung „weicher Standorteffekte“ ist eine allgemeine Bedingung zur Entwicklung gewerblicher, dienstleistungsorientierter Entwicklungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf ihre qualitative Seite. Durch die Erweiterung des Flughafens und der damit verbundenen negativen Auswirkungen werden die weichen Standortfaktoren beeinträchtigt.

- **Dienstleistungsstandorte – Mitarbeiterbindung**

Bei zunehmend höheren Anforderungen auch der Mitarbeiter/innen an Wohnstandortbedingungen wird durch die „allgemeine Verlärmung“ der Stadt Offenbach es zunehmend schwerer für die Unternehmen, ihre Mitarbeiter zu binden und neue Mitarbeiter zu finden. Z.T. müssen weitere Anfahrtswege in Kauf genommen werden. In der Konkurrenz um qualifizierte Arbeitskräfte erwächst hieraus ein Standortnachteil.

Dieser wird sich langfristig auch auf den Wert der Grundstücke auswirken.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

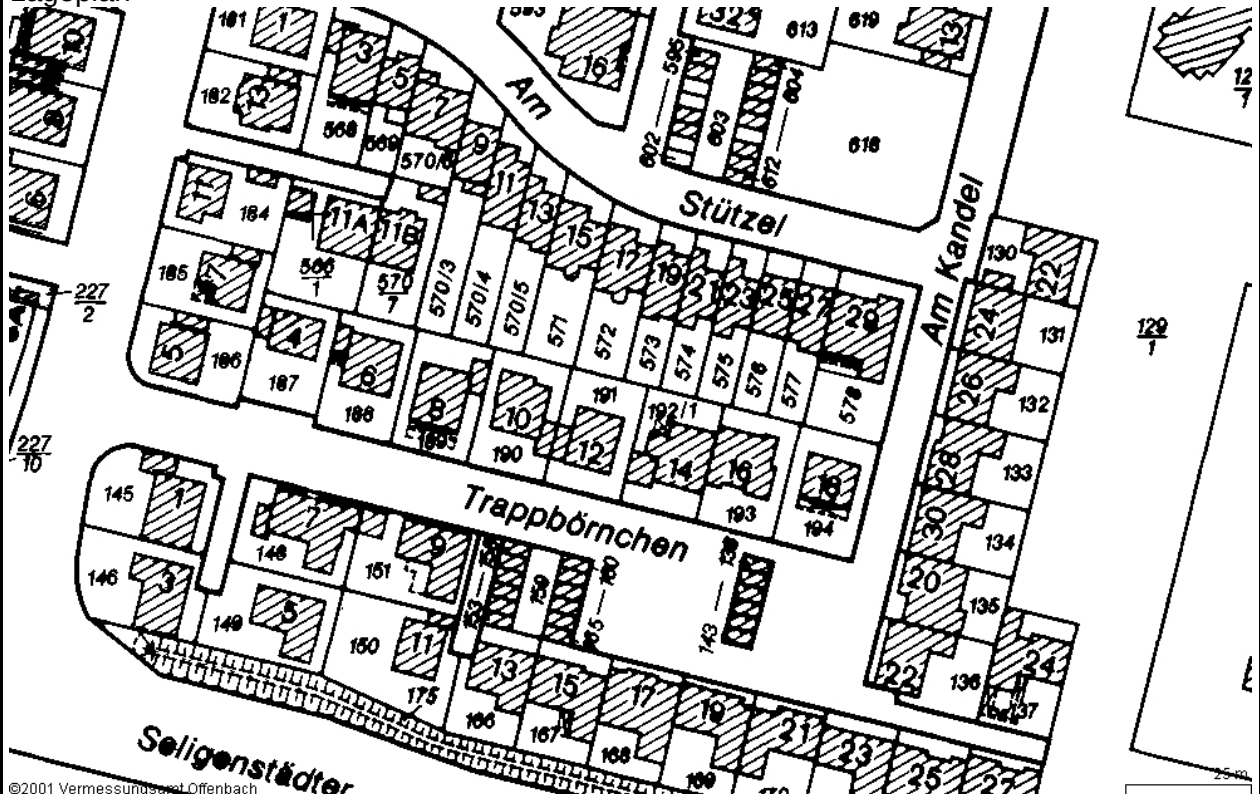
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0611

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück							190	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			384	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	596	Straßenname	Trappbörnchen					Haus-Nr.	10	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Pentzek, Winfried und Rosel										

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

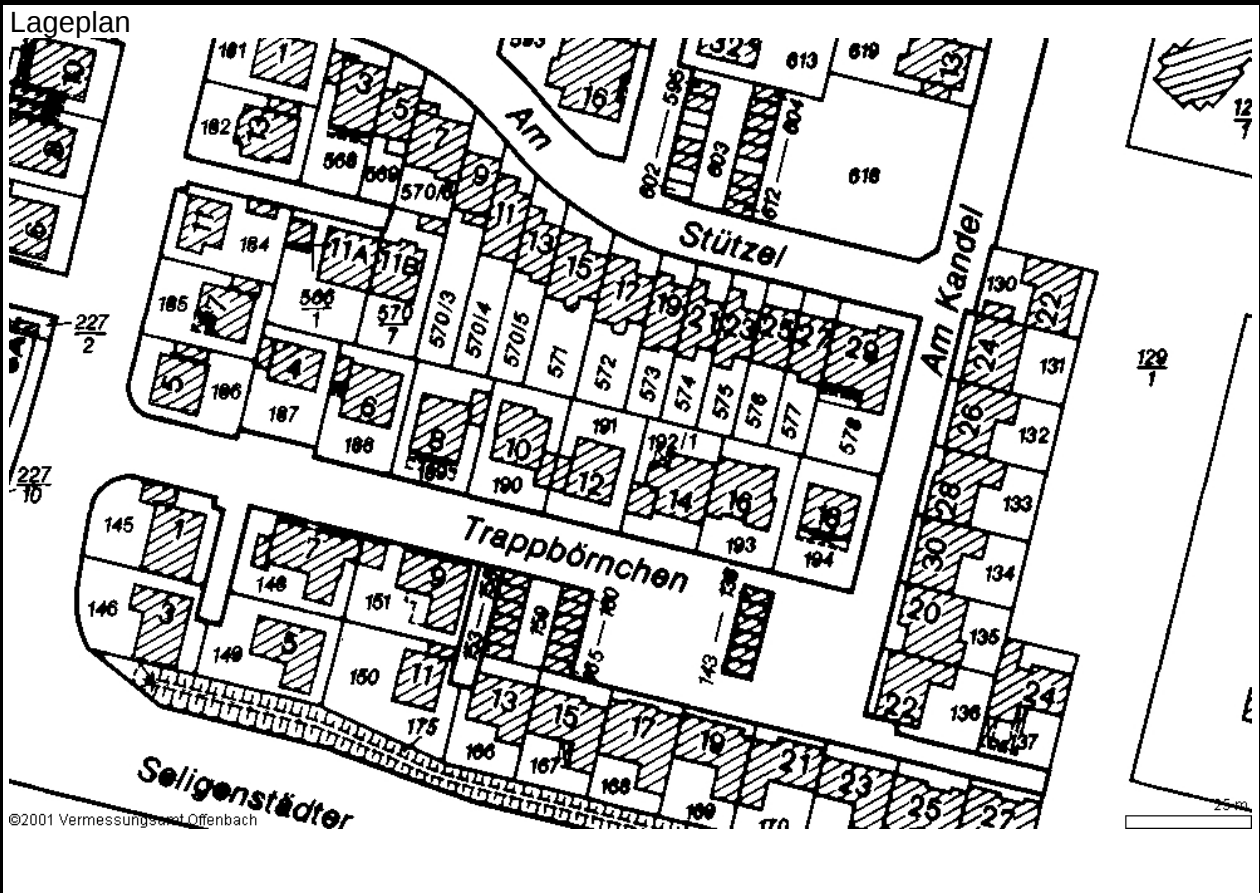
Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt
Offenbach
am Main

OF

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück							191	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			384	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	596	Straßenname	Trappbörnchen					Haus-Nr.	12	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Miemietz, Gisela und Richard										



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330)		MI (210 – 213)	
	Verkehrs anl. (230 – 236)		Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)		Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)		Gartenland (630 – 639)		Wald (710 – 740)	

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

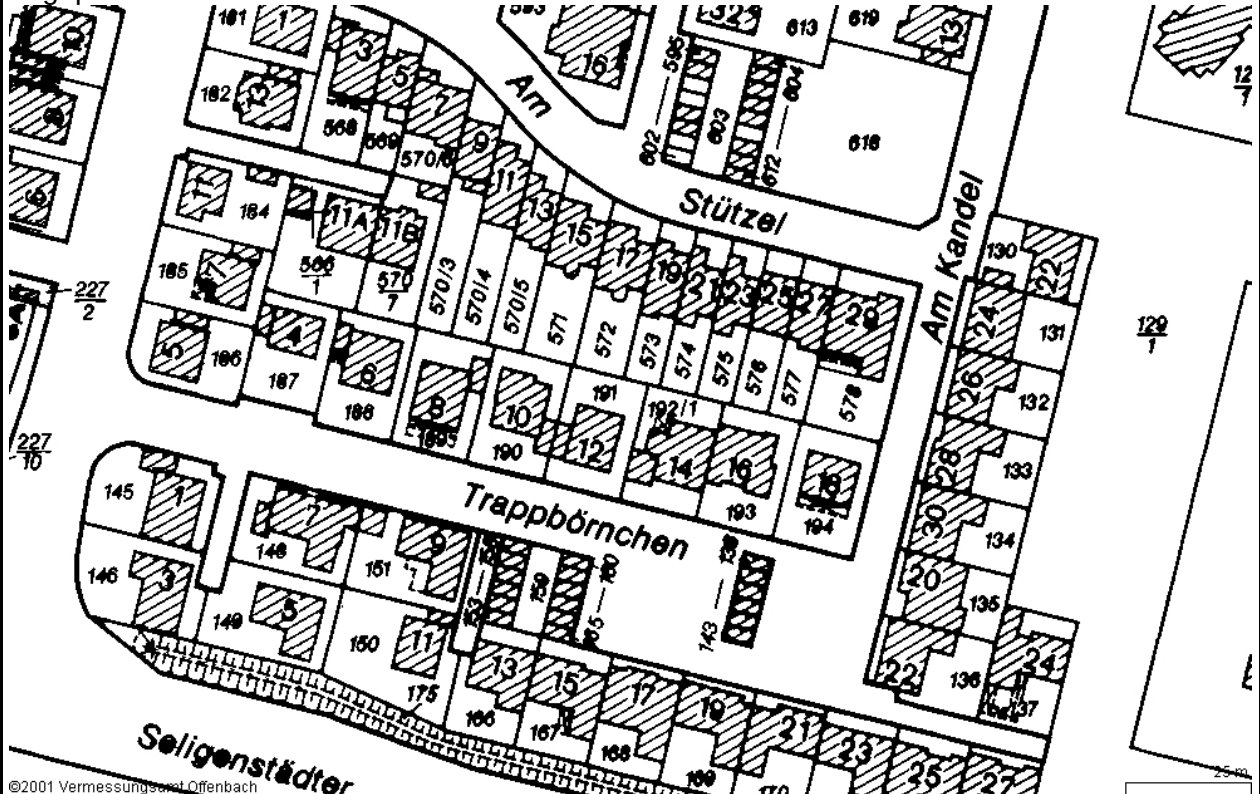
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0613

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück							192_1	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			384	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	596	Straßenname	Trappbörnchen					Haus-Nr.	14	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Funiak, Ellen Hirschl, Edith										

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)	

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

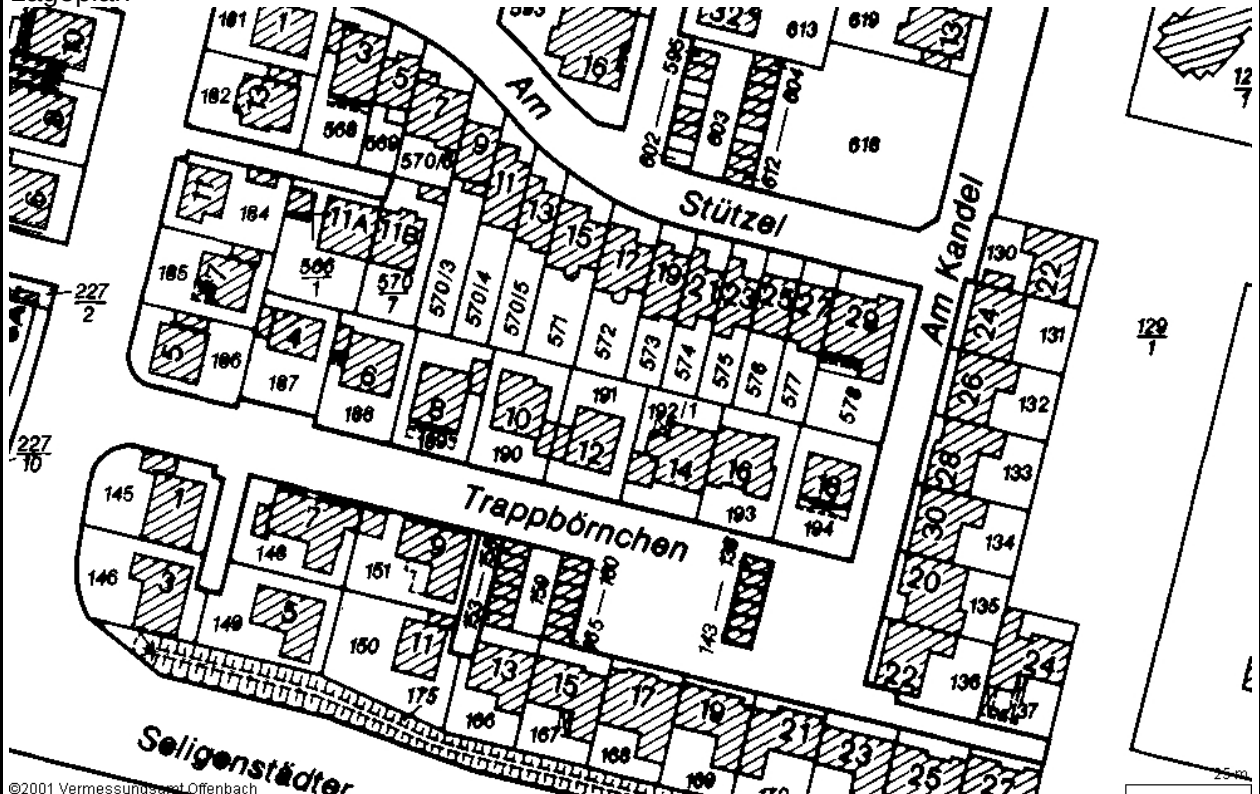
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0614

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru	
Flur	13	Flurstück							193
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):		384	
Adresse (soweit vorh.)									
Str.-Nr.	596	Straßenname	Trappbörnchen					Haus-Nr.	16
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:	x
Erbbaunehmer: Kühne, Claus und Ingrid									

Lageplan



©2001 Vermessungsamt Offenbach

Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

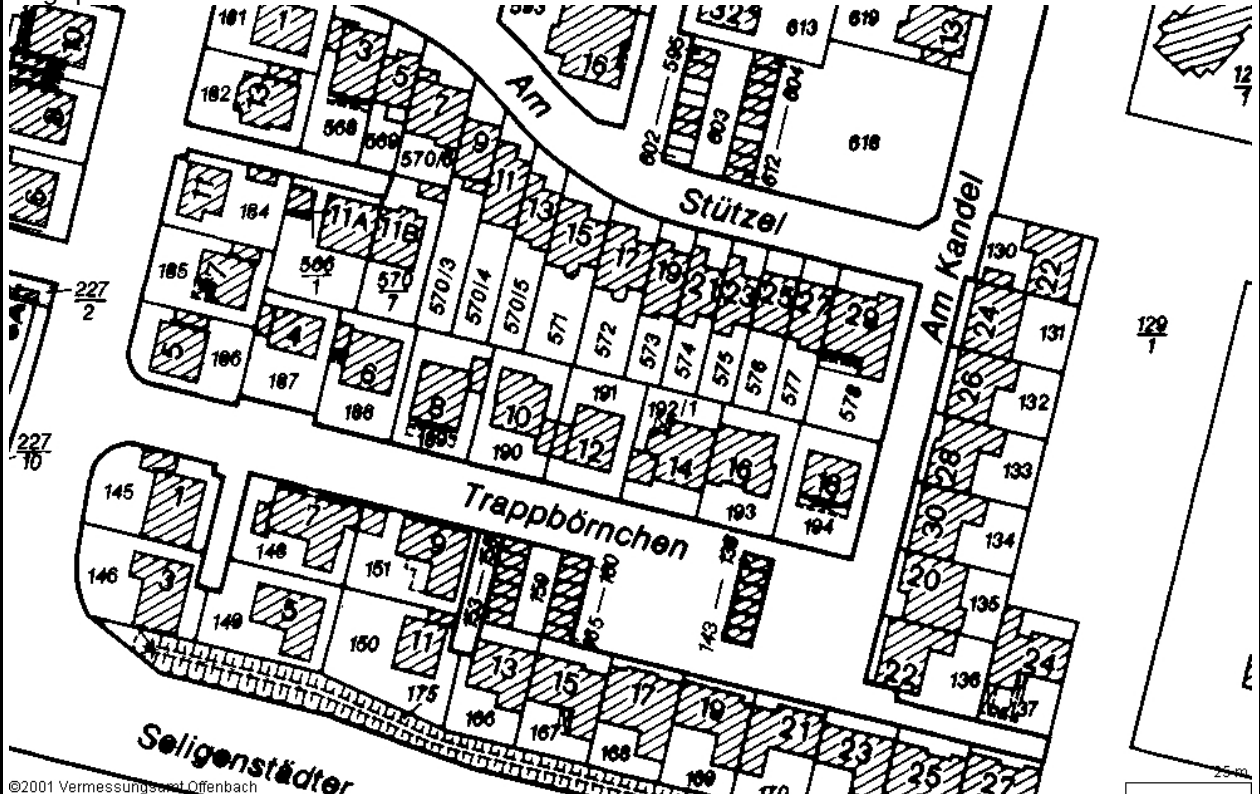
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0615

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück							194	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:					Fläche insgesamt (m²):				405	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	596	Straßenname	Trappbörnchen					Haus-Nr.	18	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Wanderer, Helmut und Irmgard										

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

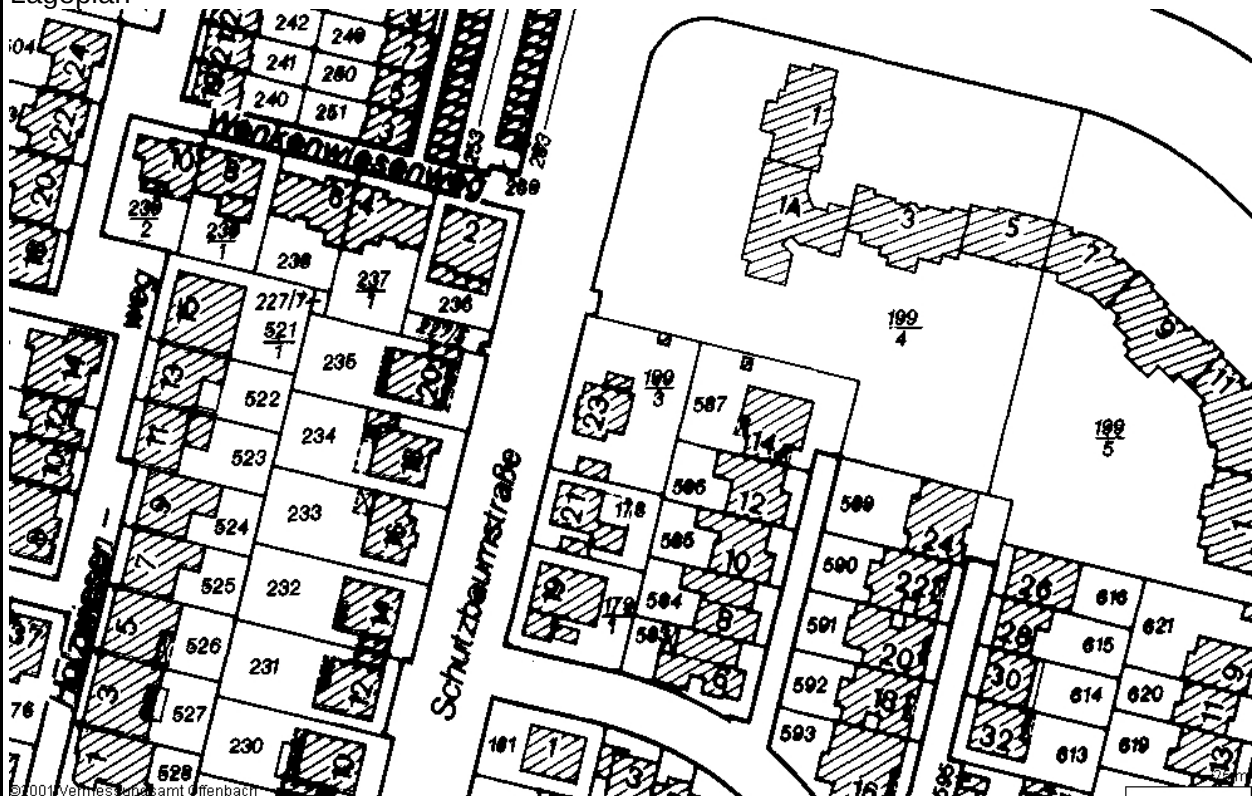
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0616

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück							199_3	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			768	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	590	Straßenname	Schutzbaumstraße					Haus-Nr.	23	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Kociok, Eduard Kociok, Franz Motzko Christine										

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

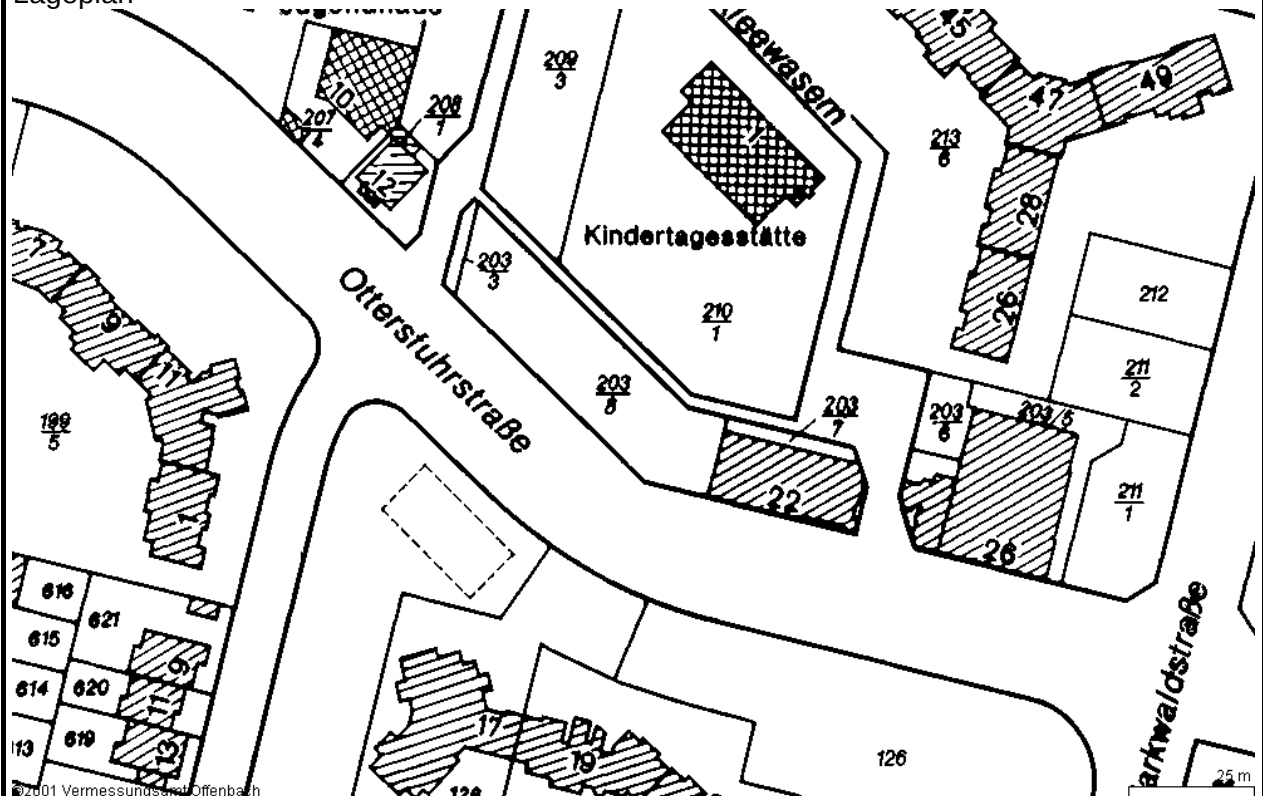
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0617

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück								203 8
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			1136	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	594	Straßenname	Ottersfuhstraße					Haus-Nr.	18	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Bauplatz

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)	
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	X
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)	

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):
z.Zt. Grünland

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WA			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück ist ein potenzieller Wohnstandort. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt. Wohnstandort, Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient der Entwicklung des Wohnstandortes. Die Entwicklung dieser Entwicklungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf ihre qualitative Seite, wird durch die Erweiterung des Flughafens und der damit verbundenen negativen Auswirkungen beeinträchtigt („gesunde Wohnverhältnisse“). Wohnstandort, Planung (Beeinträchtigung, allg.) Bei der Lage der geplanten An- und Abflugrouten und Eindrehbereiche wird Offenbach flächendeckend dem Fluglärm ausgesetzt („Lärmteppich“). Eine differenzierte Wohnstandortplanung ist damit nahezu unmöglich. Offenbach als Wohnstandort wird bei steigenden Ansprüchen an die allgem. Wohnbedingungen in Frage gestellt.							

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Der Wohnstandort wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität des Standortes mit den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen).

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Planung (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnstandorte (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand / Planung (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Planung (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität des Standortes verschlechtert.

- **Wohnstandort, Planung (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität des Standortes weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

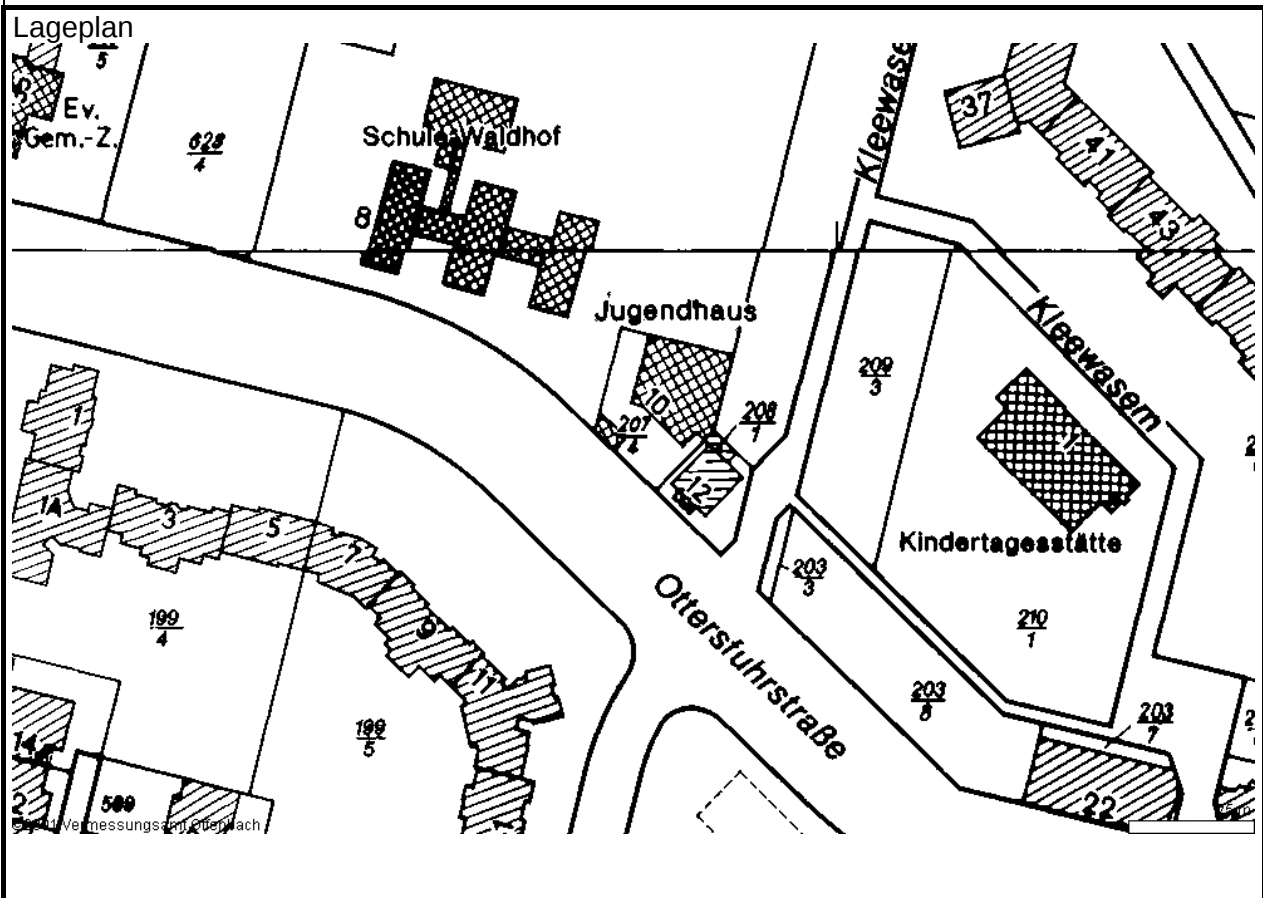
Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WA fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0618

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück								207_4
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			581	
Adresse (soweit vorh.) Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach										
Str.-Nr.	594	Straßenname	Ottersfuhstraße					Haus-Nr.	10	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH										



Nutzungsart: Soziales						
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	X	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)		Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)		Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):
 Jugendhaus, Träger: IB

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Gemeinbedarfsfläche: Schule			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		Schule			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Jugendeinrichtung Im Allgemeinen ist eine solche Einrichtung nicht im besonderen Maße lärmsensibel. Jedoch halten sich hier Jugendliche auf, die häufig in ihrer Schul- und Wohnsituation ebenfalls dem Fluglärm ausgesetzt sind und daher besonders belastet sind. – Außerdem sollte das Angebot an Aktivitäten in einer solchen Einrichtung nicht auf lärmunempfindliche Nutzungen beschränkt bleiben müssen. Solche Aktivitäten (z.B. Hausaufgabenbetreuung) finden jedoch statt. Der zunehmende Fluglärm behindert die freie Entfaltung in der Einrichtung und behindert ansonsten die ungestörte Kommunikation. Kinder / Jugendliche - Lärm In der Fachliteratur finden sich Hinweise zu den Effekten von Fluglärm bei Jugendlichen und für Schulkinder. Darin wird hauptsächlich über Defizite in der kognitiven Entwicklung berichtet. (Hygge, S., Evans, G.W., Bullinger, M. (2000) The Munich airport noise study – effects of chronic aircraft noise on children`s perception and cognition. Nice Meis, M. (2000) Habituation to suboptimal environments: The effects of transportation noise on children's task performance. Oldenburg).							
Offenbach, März 2005							
Gez. Grandke, OB							

Stadt Offenbach a. M.

Einwendung im Planfeststellungsverfahren

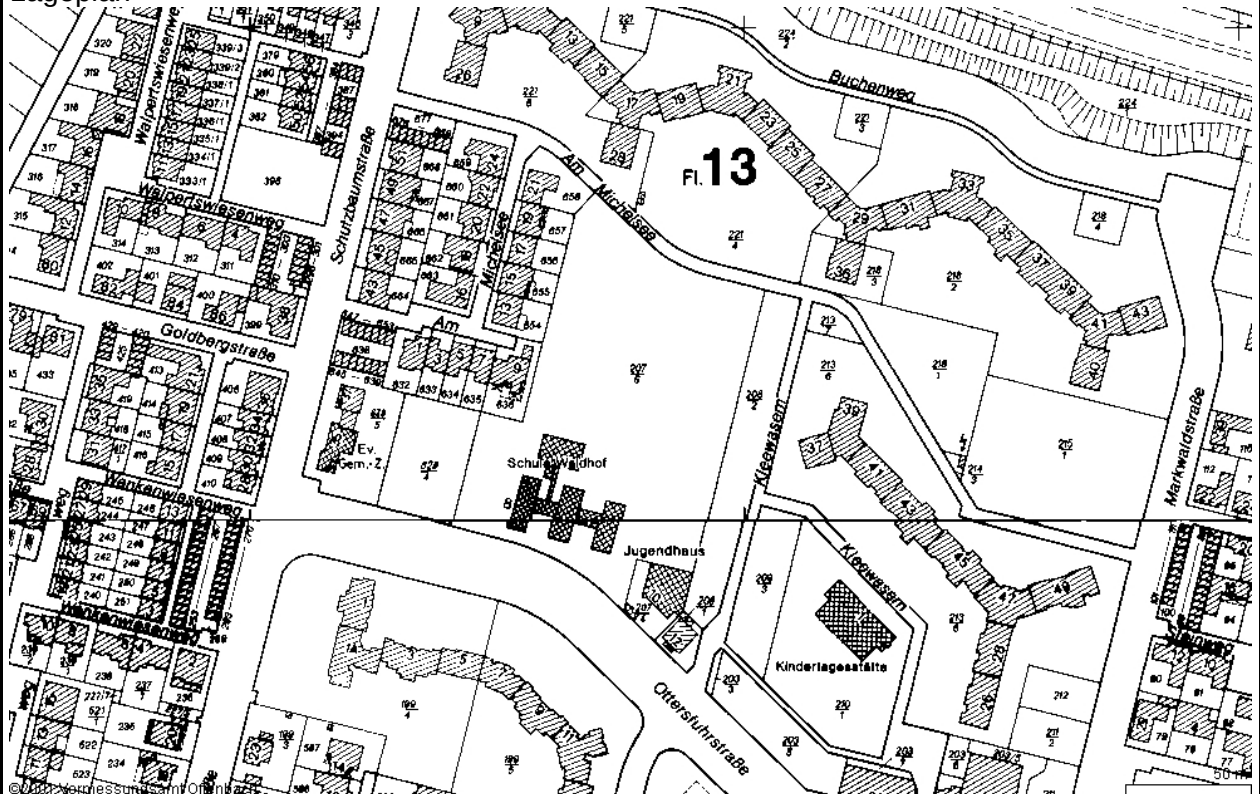
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0619

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru			
Flur		13	Flurstück							207	5
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			11684		
Adresse (soweit vorh.)											
Str.-Nr.	594	Straßenname		Ottersfuhstraße					Haus-Nr.	8	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:			
Erbbaunehmer:											

Lageplan



Nutzungsart: GF öffentliche Zwecke

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	X	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)		Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)		Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Grundschule Bieber (Außenstelle Bieber-Waldhof), Träger: Stadt OF, Nutzerzahl: 200

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Gemeinbedarfsfläche: Schule, Kirchliche Einrichtung; Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		Schule			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand: außerhalb							
Anflug, Planung: außerhalb							
Abflug: Bestand, Planung: außerhalb							
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitteilung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Bezüglich der nachfolgenden Einzeleinwendungen wird auch verwiesen auf die Einwendungen der Stadt Offenbach zu den Kindertagesstätten, wo die Einschränkungen des Betriebs durch Lärm nochmals differenziert dargestellt sind. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. lärmsensible Personengruppen Es gibt Personengruppen in der Bevölkerung, die bei Lärmbelastungen besonders starke Wirkungen zeigen oder auf Lärmbelastungen besonders sensibel reagieren. Schutzwürdige Gruppen sind z.B. Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke (hier insbesondere Hypertoniker und blutdrucklabile Patienten) und die Gruppe der besonders lärmempfindlichen Personen.							

- **lärmsensible Personengruppen - Schulkinder**

aus: RMI-Hearing 07.07.03:

Dr. Matheson (London) berichtete von einer an **Schulen** im Westen Londons durchgeführten Studie zum Einfluss von Fluglärm auf das Verhalten und die kognitiven Fähigkeiten von Kindern.

Während in Bezug auf die Selbsteinschätzung über die gesundheitliche Belastung sowie die Ausschüttung von Adrenalin, Noradrenalin und Cortisol keine wesentlichen Unterschiede zwischen lärmbelasteten und nicht lärmbelasteten Kindern festgestellt worden sei, sei ein leichter Zusammenhang in Bezug auf Hyperaktivität und psychologisches Ungleichgewicht erkennbar geworden.

Deutlich sei ein Zusammenhang zwischen chronischer Fluglärmbelastung und kognitiven Fähigkeiten vor allem hinsichtlich schwierigerer Aufgaben hervorgetreten. Dabei sei hervorzuheben, dass eine Gewöhnung an die Fluglärmbelastung nicht feststellbar sei.

Damit stehe das Ergebnis der Studie in Korrelation mit 20 weiteren Studien, die ebenfalls zu dem Ergebnis kämen, dass Verkehrslärm zu nicht aufholbaren Defiziten im Hinblick auf die Lernfähigkeit von Schülern führe.

Weiterhin trug Dr. Matheson vor, dass sich bei einer derzeit in Großbritannien, den Niederlanden und in Spanien durchgeführten Studie abzeichne, dass von einer linearen Beziehung zwischen Fluglärmbelastung einerseits und Lese-, bestimmten Erinnerungs- und Wiedererkennungsleistungen von Schulkindern andererseits auszugehen sei. Es könne festgehalten werden, dass eine Änderung von 5 dB bei Fluglärm einen Unterschied von zwei Monaten bei der Lesefähigkeit von Schülern nach sich ziehe.

- **Lärm – Gesundheit – Kinder / Schüler**

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) führt in ihrem Dokument 'Guidelines for community health' im Kapitel 3 "Adverse health effects of noise" unter anderem auf, dass Lärmexposition dazu führt, dass "cognitive performance deteriorates substantially for more complex tasks.." (S. 11).

- **Lärm – Kinder - Gesundheit**

Speziell für Kinder wird festgestellt: "For aircraft noise, it has been shown that chronic exposure during early childhood appears to impair reading acquisition and reduces motivational capabilities. Of recent concern are concomitant psychophysiological changes (blood pressure and stress hormone levels). Evidence indicates that the longer the exposure, the greater the damage. It seems clear that daycare centers and schools should not be located near major sources of noise." (WHO, 'Guidelines for community health', Kapitel 3, S. 15f.)

- **Kinder / Jugendliche - Lärm**

In der Fachliteratur finden sich Hinweise zu den Effekten von Fluglärm bei Kindern, Jugendlichen und für **Schulkinder**. Darin wird hauptsächlich über Defizite in der kognitiven Entwicklung berichtet.

(Hygge, S., Evans, G.W., Bullinger, M. (2000) The Munich airport noise study – effects of chronic aircraft noise on children's perception and cognition. Nice

Meis, M. (2000) Habituation to suboptimal environments: The effects of transportation noise on children's task performance. Oldenburg).

- **Kinder / Jugendliche - Lärm**

Eine Offenbacher Untersuchung gibt es in Gestalt der vom Offenbacher Kinder- und Jugendparlament initiierten in 2002 durchgeführten Befragung von ca. 960 Offenbacher Schülern. In dieser schriftlichen Befragung in den Schulen wurden: zum einen die Belästigungseffekte Zuhause und in der Schule, zum anderen die Auswirkungen auf die schulische Leistung erfragt. Grob zusammengefasst lauten die Ergebnisse:

IN DER SCHULE

Die höchsten Anteile 'stark', 'sehr stark' oder 'unerträglich stark' gestörter Befragter finden sich bei geöffneten Fenstern in der Schillerschule (SG: 44%), der Bachschule (SG: 34%) und der Geschwister-Scholl-Schule (SG: 29%). Bei geschlossenen Fenstern finden sich die höchsten Anteile erheblich gestörter in der Schillerschule (SG: 16%), der Bachschule (SG: 16%) und in der Käthe-Kollwitz-Schule (SG: 9%).

Ein weiterer Fragenkomplex zur Verkehrslärmbelästigung in der Schule erfasste, bei welcher Betätigung Fluglärm am meisten stört. Von den Antwortvorgaben 'beim Unterhalten', 'beim Aufpassen' und 'beim konzentriert Arbeiten' wurde die letztere mit Abstand am häufigsten angekreuzt. 34% der in der Bachschule befragten Schüler geben an durch Fluglärm beim konzentrierten Arbeiten gestört zu werden. In Schiller- und Geschwister-Scholl-Schule kreuzen jeweils 29% der dort Befragten diese Antwortvorgabe an. 28% sind es in der Albert-Schweitzer-Schule und jeweils 27% in der Rudolf-Koch- und in der Käthe-Kollwitz-Schule. Die Antwortvorgabe 'beim Aufpassen' wird von 27% der befragten Schillerschüler, von 16% der Geschwister-Scholl-Schüler und von 15% der Bach-Schüler angekreuzt. Bemerkenswert erscheint, dass die unter den seltener belegten Startpfaden (Ostbetrieb) liegende Schillerschule, genauer deren Schülerschaft, insgesamt die stärksten negativen durch Fluglärm verursachten Effekte aufweist.

Die hier aufgezeigten negativen Effekte werden durch das Vorhaben eher verstärkt. Desweiteren enden die negativen Effekte nicht in der Schule. Zahlreiche Schüler/innen sind in ihrer häuslichen Umgebung weiter dem Fluglärm ausgesetzt. Dazu heißt es in der o.a. Untersuchung:

ZUHAUSE

Die höchsten Anteile 'stark' oder 'sehr stark' oder 'unerträglich stark' gestörter Befragter (S[ummenanteil]G[estörter]) finden sich in den unter den Landepfaden (Westbetrieb) liegenden Statistischen Bezirken. Tagsüber sind 'Tempelsee' (SG: 50%), 'Vorderwald-Rosenhöhe' (SG: 41%) und 'Lauterborn' (SG: 39%) die drei am stärksten betroffenen Statistischen Bezirke (wobei die Antwortvorgabe 'unerträglich stark' mit 16% der Nennungen im Lauterborn am höchsten ist). Nachts sind 'Bieberer Berg' (SG: 33%), 'Lauterborn' (SG: 32%) und 'Vorderwald-Rosenhöhe' (SG: 32%) am stärksten betroffen.

- **Öffentliche Einrichtung (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Flurstück mit einer öffentl. Einrichtung wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Qualität in der Einrichtung und auf den zugehörigen Freiflächen beeinträchtigt.

- **Schulen als Veranstaltungsort**

Schulen dienen der Schulgemeinschaft, aber auch der VHS sowie zahlreichen kulturellen Initiativen und Vereinen / Chören usw. als Veranstaltungsort u.a. kultureller Veranstaltungen.

Derartige Veranstaltungen werden vom Fluglärm – und zukünftig zahlreicher werdenden

Einzelschallereignissen – gestört oder können erst gar nicht durchgeführt werden.

Kurse, die auch Konzentration bedürfen, werden gestört.

Die allg. Kommunikation wird gestört.

Verschiedentlich weisen Chöre aus Offenbach darauf hin, dass in öffentlichen Räumen – u.a. auch Schulen – keine adäquaten Tonaufzeichnungen vorgenommen werden können.

- **Gemeinbedarfsfläche, Bestand / Planung (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 129 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als Gemeinbedarfsfläche:

Schule fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt
Offenbach
am Main

OF

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück							208_1	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			272	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	594	Straßenname	Ottersfuhstraße					Haus-Nr.	12	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Baron, Severin										

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Gemeinbedarfsfläche: Schule			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		Schule			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

Offenbach, März 2005

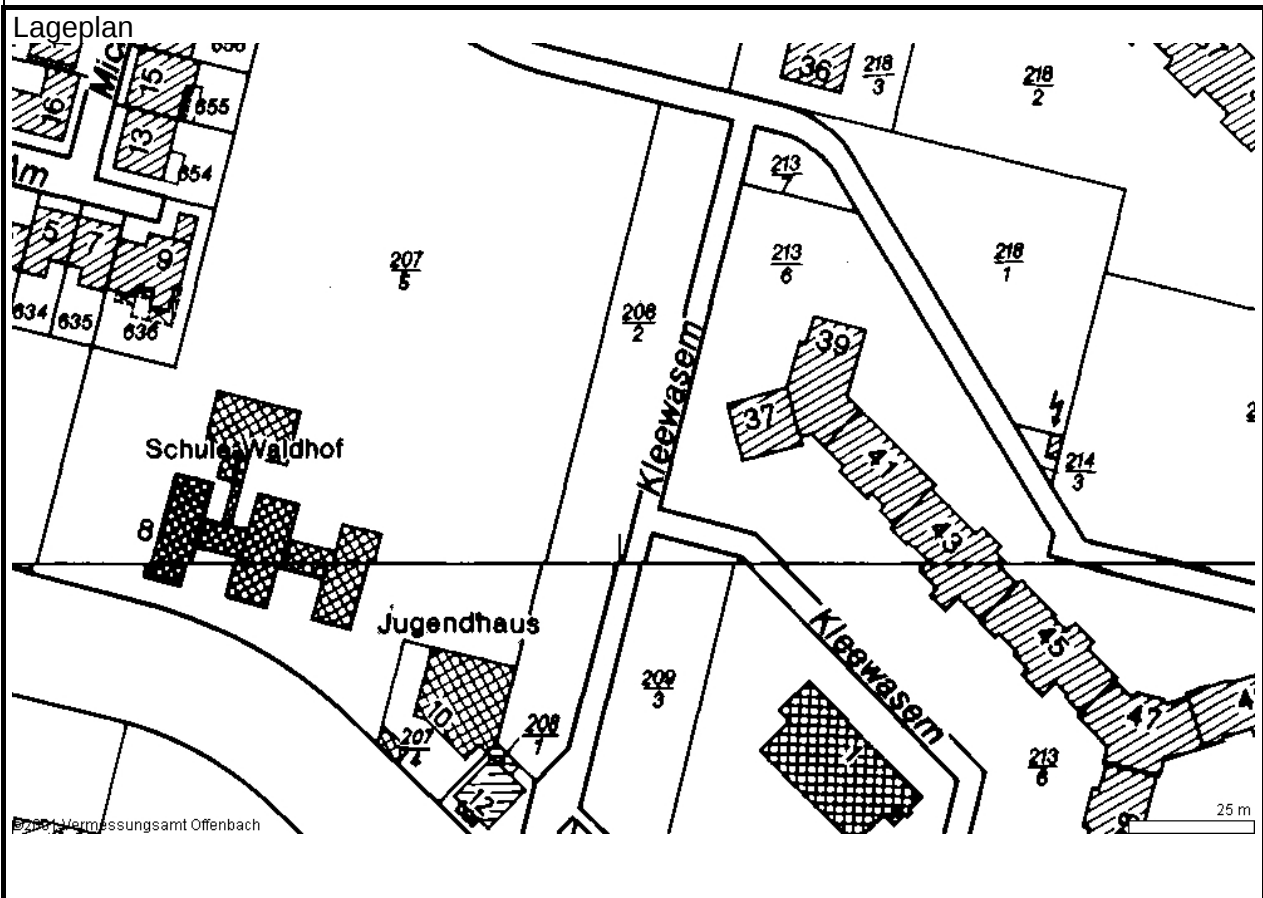
Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0621

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück								208_2
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			2003	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	592	Straßenname		Am Michelsee					Haus-Nr.	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:										



Nutzungsart: Park, Liegewiese

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)	X Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche: Parkanlage			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		Öffentliche Grünfläche: Parkanlage			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand: außerhalb							
Anflug, Planung: außerhalb							
Abflug: Bestand, Planung: außerhalb							
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Teil der zentralen Grünfläche Bieber-Waldhof I							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. fiskalische Auswirkung Mit der Belastung der wohnnahen Erholungsräume werden öffentliche Mittel von getätigten Investitionen und langjährige Unterhaltungskosten zunehmend entwertet. Zusätzlicher Verkehr / Entwertung anderer Erh.-Räume Die Entwertung wohnortnaher Tages- und Wochenendererholungsflächen im Stadtgebiet führt zum Aufsuchen weiter entfernter Erholungsgebiete in der Region und damit zu mehr Verkehr mit weiteren Umweltbelastungen und zur Belastung des Zeitbudgets der Offenbacher Bevölkerung. Die entfernten Erholungsgebiete kommen auch unter verstärkten Erholungsdruck und verlieren damit Teile ihrer Funktion als extensive, stille Erholungs- und Naturräume. Freiraum, allg. Offenbach ist flächenmäßig eine kleine Großstadt mit intensiver Bebauung und hoher Dichte. Von daher sind gerade die nahen, über Fuß- und Radweg erreichbaren Erholungsflächen von besonderer Bedeutung für die intensive Naherholung und als weiche Standortfaktoren zu erhalten und aufzuwerten. Mit der geplanten Lage der An- und Abflugrouten und der Eindrehbereiche werden die wenigen verbleibenden Freiräume mit Fluglärm weiter belastet.							

- **Freiraum (Beeinträchtigung der Planung)**

Das Flurstück dient der Freiraumentwicklung.

Die Entwicklung dieser Entwicklungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf ihre qualitative Seite, wird durch die Erweiterung des Flughafens und der damit verbundenen negativen Auswirkungen beeinträchtigt.

- **Erholungsfläche (Lärm)**

Wohnortnahe Erholungsflächen wurden durch die Entwicklung des Fluglärms zunehmend belastet und damit für die Erholung entwertet. Dies wird durch den Bau der NW-Bahn (noch stärkere Streuung des Fluglärms) und die Steigerung der Flugbewegungen verstärkt.

Das Flurstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen).

- **Erholungsfläche, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 129 der Stadt Offenbach setzt das Flurstück als öffentliche Grünfläche: Parkanlage fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Erholungsqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

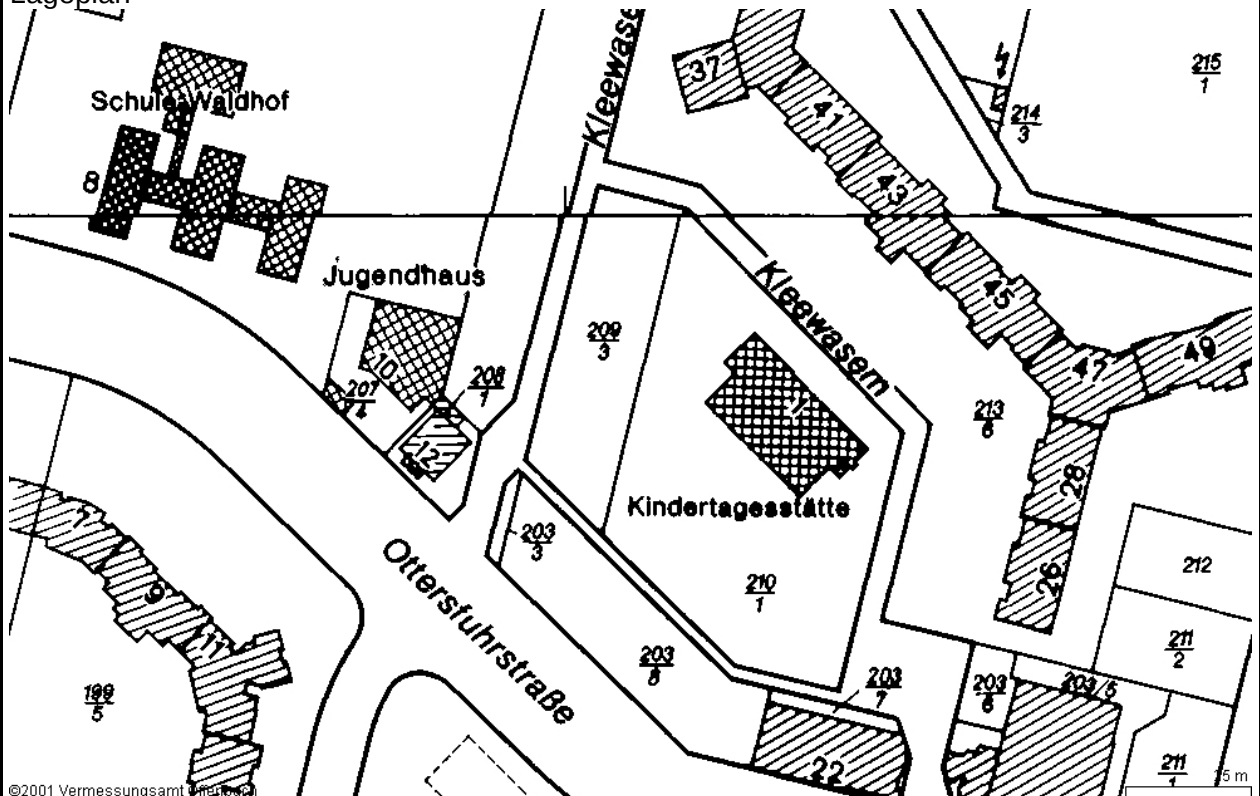
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0622

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück								209 3
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			1157	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	593	Straßenname	Kleewasem						Haus-Nr.	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Spielplatz, Bolzplatz

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	X Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche: Parkanlage			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		Öffentliche Grünfläche: Parkanlage, Spielplatz, Bolzplatz			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand: außerhalb							
Anflug, Planung: außerhalb							
Abflug: Bestand, Planung: außerhalb							
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Teil der zentralen Grünfläche Bieber-Waldhof I							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Spielplätze allgemein Zwar dienen Spielplätze der spielerischen Betätigung von Kindern, die auch mal lauter sein kann. Durch die Gestaltung und Anordnung des Spielplatzes ist es durchaus möglich, erholsame und kommunikative Zeit auf dem Spielplatz (für Mutter, Vater, Kind, Betreuung) zu verbringen. Durch den neu entstehenden Fluglärm verschlechtert sich die bestehende Situation erheblich, gerade auch unter dem Aspekt der erforderlichen Kommunikation zwischen Kind und betreuender Person. Die Grünfläche (Spielplatz) ist eingebunden in die zentrale Grünfläche des Wohngebietes Waldhof und dient daher der allgemeinen wohnungsnahen Tageserholung. Diese Funktion wird zunehmend beeinträchtigt. Standort, Bestand (Vertrauensschutz) Der rechtskräftige B'Plan Nr. 129 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als Öffentliche Grünfläche: Parkanlage, Spielplatz, Bolzplatz fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.							
Offenbach, März 2005							
Gez. Grandke, OB							

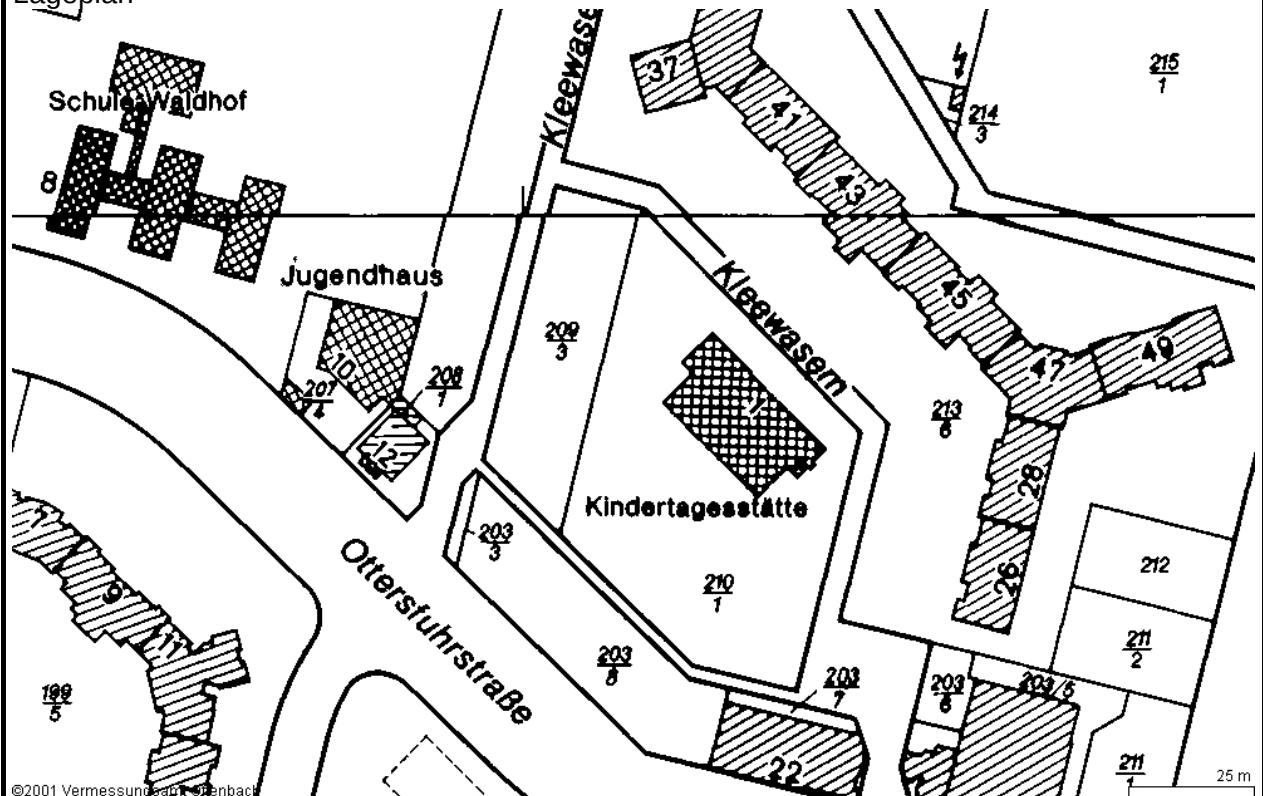
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0623

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru		
Flur	13	Flurstück								210 1
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			581	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	593	Straßenname	Kleewasem						Haus-Nr.	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Soziales

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	X	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrsanl. (230 – 236)		Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw./Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)		Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Kita 14, Träger: Eigenbetrieb EKO Stadt OF, Nutzerzahl: 106

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Gemeinbedarfsfläche: Gemeinschaftseinrichtung			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		Kindertagesstätte			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Bezüglich der nachfolgenden Einzeleinwendungen wird auch verwiesen auf die Einwendungen der Stadt Offenbach zu den Kindertagesstätten, wo die Einschränkungen des Betriebs durch Lärm nochmals differenziert dargestellt sind. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. lärmsensible Personengruppen Es gibt Personengruppen in der Bevölkerung, die bei Lärmbelastungen besonders starke Wirkungen zeigen oder auf Lärmbelastungen besonders sensibel reagieren. Schutzwürdige Gruppen sind z.B. Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke (hier insbesondere Hypertoniker und blutdrucklabile Patienten) und die Gruppe der besonders lärmempfindlichen Personen. Lärm – Gesundheit – Kinder / Schüler Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) führt in ihrem Dokument 'Guidelines for community health' im Kapitel 3 "Adverse health effects of noise" unter anderem auf, dass Lärmexposition dazu führt, dass "cognitive performance deteriorates substantially for more complex tasks.." (S. 11).							

- **Lärm – Kinder - Gesundheit**

Speziell für Kinder wird festgestellt: "For aircraft noise, it has been shown that chronic exposure during early childhood appears to impair reading acquisition and reduces motivational capabilities. Of recent concern are concomitant psychophysiological changes (blood pressure and stress hormone levels). Evidence indicates that the longer the exposure, the greater the damage. It seems clear that daycare centers and schools should not be located near major sources of noise." (WHO, 'Guidelines for community health', Kapitel 3, S. 15f.)

- **Kinder / Jugendliche - Lärm**

In der Fachliteratur finden sich Hinweise zu den Effekten von Fluglärm bei **Kindern**, Jugendlichen und für Schulkinder. Darin wird hauptsächlich über Defizite in der kognitiven Entwicklung berichtet.

(Hygge, S., Evans, G.W., Bullinger, M. (2000) The Munich airport noise study – effects of chronic aircraft noise on children's perception and cognition. Nice

Meis, M. (2000) Habituation to suboptimal environments: The effects of transportation noise on children's task performance. Oldenburg).

- **Öffentliche Einrichtung (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Flurstück mit einer öffentl. Einrichtung wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Qualität in der Einrichtung und auf den zugehörigen Freiflächen beeinträchtigt.

- **Kita – Einschränkung des pädagogischen Angebotes**

Die bestehende Fluglärmbelastung beeinträchtigt den Betrieb der Kindertagesstätte. Die Beeinträchtigungen sind vielfacher Natur und beschränken bereits jetzt das pädagogische Angebot und hierdurch zentrale Zielsetzungen der Kindertagesstätte. Eine mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt einhergehende Erhöhung der Dauerschallpegel und Einzelschallereignisse ist mit weiteren Einbußen des Angebotes und entsprechender Qualitätsminderung verbunden. Inwieweit unter diesen Bedingungen eine pädagogisch sinnvoller betrieb der Kindertagesstätte möglich sein wird, muss derzeit offen bleiben.

- **Kita – Kommunikationsunterbrechung insbesondere bei Sprachförderung**

Schulvorbereitende Angebote wie „Sprachförderung“ werden nachhaltig gestört (hauptsächlich durch Kommunikationsunterbrechungen). Unter Sprachförderung sind Korrekturen der Aussprache, Grundlagen der Satzstellung und das Erlangen oder verbessern der Deutschkenntnisse von ausländischen Kindern zu verstehen. Eine Erhöhung des Dauerschallpegels wirkt durch die notwendige Sprachanpassung (lautes Reden) bereits negativ auf die Sprachförderung. Eine erkennbare Erhöhung von Kommunikationsunterbrechungen durch Einzelschallereignisse dürfte mit der Einschränkung / Einstellung dieser Angebote verbunden sein.

- **Kita – Einzelförderungen anderer Träger in den Räumen der Kita**

Pädagogisch und/oder medizinisch gebotene Einzelförderungen (Musiktherapie, Logopädie, Legasthenie, Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom usw.) sind in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte bereits derzeit mit schwierigen Bedingungen konfrontiert. Diese Bereiche liegen zunächst außerhalb der Zuständigkeit der Kindertagesstätte, werden jedoch durch die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Kinder der eigenen Institution gefördert. Eine Erhöhung der Lärmsituation dürfte diesen Arbeitsbereich in Frage stellen.

- **Kita – Dauerbelastung der Mitarbeiter/innen**

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte sind bedingt durch das Arbeiten mit Kindern einem hohen Lärmpegel ausgesetzt. Die Fluglärmemissionen erhöhen entsprechend einen lärmvorbelasteten Arbeitsbereich. In den Ruhephasen der Kindertagesstätte treten die Fluglärmgeräusche deutlich in den Vordergrund mit der Folge, das Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte nahezu keine Lärmentlastungspausen wahrnehmen können. Eine Erhöhung der Lärmsituation würde diese Problematik weiter verschärfen.

- **Kita - Ausbildungsfunktion der Kita gestört**

Die Kindertagesstätte übernimmt für das Berufsfeld der Erzieher und Erzieherinnen Ausbildungsfunktion. Diese Ausbildungsfunktion umfaßt in erster Linie die Durchführung von Einführungspraktikas (bis 6 Wochen) und das Ausbildungsabschlußpraktika (verpflichtend 12 Monate). Bereits derzeit werden wichtige praktische Lerneinheiten zum Erlangen des Berufsabschlusses (bspw. problemorientiertes Führen von Elterngesprächen, Durchführung von Elternabenden usw.) durch die bestehende Lärmsituation beeinträchtigt. Eine weitere Verschärfung der Lärmsituation dürfte auch in diesem Bereich mit weiteren Qualitätseinbußen verbunden sein.

- **Kita – Eingeschränkte Nutzung im Außenbereich**

Lern- und Spieleinheiten im Außenbereich der Kindertagesstätte sind vor dem Hintergrund der bestehenden Fluglärmbelastung nicht mehr (Lerneinheiten) bzw. nur noch bedingt (Spieleinheiten) durchführbar. Aktivitäten im Außenbereich sind in erster Linie auf die Sommermonate beschränkt, d.h. in den verkehrsreichsten Monaten des Flughafens. Hinzu kommt, dass die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte mit den Tagesspitzenlaststunden des Flughafens zusammen fällt. Die Außenbereiche der Kindertagesstätte sind entsprechend bereits nur noch eingeschränkt nutzbar und dürften bei einer Erhöhung der Lärmsituation mit einem gänzlichen Funktionsverlust verbunden sein.

- **Kita – Gesamtlärmsituation der Kinder (Kita, Spielplatz, Wohnen usw.)**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein nicht geringer Anteil der Kinder im direkten Umfeld der Kindertagesstätte wohnt. Für Kinder aus den Hortgruppen ergibt sich nicht selten die geballte Konstellation von Schule, Hort und Wohnen im direkten räumlichen Zusammenspiel. Inwieweit zu beobachtende Verhaltensauffälligkeiten (Hyperaktivität, Aggressionsschübe usw.) auch mit dieser kontinuierlichen Lärmbelastung in Verbindung zu bringen ist, wäre einer lärmmedizinischen Untersuchung.

- **Kita – Nicht-Einhalten der Flugrouten**

Für die Kindertagesstätte ist die Lärmbelastung eine völlig unkalkulierbare Größe. Ein ständig wahrnehmbarer Geräuschpegel von Fluglärm wird durch häufige Ereignisse von sehr lautem Fluglärm unterbrochen. Aus Sicht der Kindertagesstätte liegt dies an den völlig willkürlich an- und abfliegenden Flugzeugen, die teilweise direkt über die Kindertagesstätte fliegen. Das Zusammenspiel von ständigen Fluglärm in Verbindung mit einzelnen sehr lauten Fluglärmereignissen behindert das Arbeiten in der Kindertagesstätte nachhaltig.

- **Kita - Stress- und Angstreaktionen aufgrund tief fliegender Flugzeuge**

Durch das unerwartete Auftreten von Flugzeugen über oder sehr nahe zur Institution, ist bei den Kindern ein Aufschrecken sowie verschiedene Ausprägungen von Fluchtverhalten zu beobachten. Diese Stress- und Angstreaktionen führen wir vor allem auf die selbst bei Kleinkindern eingprägten Bilder vom 11. September 2001 zurück. Die Beruhigungsphasen nach solchen Ereignissen sind individuell unterschiedlich, führen jedoch regelmäßig zu Verschleppung des Arbeitsprogramms. Inwieweit bei Hortkindern, die mit äußerer Stärke reagieren, die Stress- Angstsymptome „geschluckt“ werden, oder bereits Gewöhnungseffekte eingetreten sind ist aus unserer Sicht derzeit nicht zu beantworten. Zur Beantwortung dieser Fragen wären medizinisch belastbare Untersuchungen erforderlich.

- **Kita - Geschlossene Fenster/schlechte Luft/geringe Feuchteabfuhr**

Aufgrund des ständigen Fluglärmpegels und der teilweise sehr lauten Einzelschallereignisse wird oft der Arbeitsalltag grundsätzlich bei geschlossenen Fenstern durchgeführt. Aufgrund des mangelnden Außenluftstromes kommt es hierdurch relativ schnell zu „schlechter Innenraumluf“, d.h. die Kohlendioxidabfuhr ist nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. Auch die in den Pausen durchgeführte Stosslüftung kann dieses Problem nur geringfügig mildern. Fachleute aus dem Kreise der Elternschaft haben darauf hingewiesen, dass dies auch zu bauphysikalischen Problemen führen kann. Die hierdurch ebenso bedingte mangelnde Feuchteabfuhr könnte durchaus zu Schimmel- und Sporenbildung führen. Im Extremfall würde dies zur Schließung der Institution führen und hohe Sanierungskosten nach sich ziehen.

- **Kita - Flugroute/Flughöhe/relativ ruhigen Status aufrecht erhalten**

An sich liegt die Kindertagesstätte relativ ruhig (Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen), d.h. zumindest vom Fluglärm ist diese nur untergeordnet belastet. Allerdings beobachtet wird in wachsender Ausprägung Flugzeuge die fernab der üblichen Routen fliegen und hierbei auch unsere Institution mit Fluglärm belasten. Dies beobachten wir bei Passagierflugzeugen aber auch bei Militärflugzeugen, die in ihrer Lärmwirkung nochmals deutlich unangenehmer sind. Vor allem die teilweise sehr niedrige Flughöhe führt bei der Institution zu Störungen bis hin zur Kommunikationsunterbrechung reichen. Der geplante Ausbau des Flughafens führt zu der Frage, inwieweit die bisher vereinzelt vorkommenden Lärmereignisse künftig mit einer Dauerbelastung verbunden sind. Auch die ungeklärte Frage, ob die Institution durch eine Verlegung von An- und Abflugroute nachhaltig belastet wird, führt im Kollegium und bei den Eltern zu Unruhe. Da es sich um eine der wenigen Kindertagesstätten im Stadtgebiet Offenbach handelt, die bisher nur untergeordnet von Fluglärm belastet ist, halten wir es für unabdingbar, diesen Status auch künftig aufrecht zu erhalten.

- **Kita - Wegzug von Eltern/Sozialstruktur Kita**

Einige Eltern mit ihren Kindern sind aus anderen Stadtgebieten Offenbachs nicht zuletzt aus Gründen des Fluglärms in die Nähe der relativ ruhigen Kindertagesstätte gezogen. Abgesehen von den erzürnten Meinungsbildern dieser Eltern hinsichtlich der geplanten Ausweitung des Frankfurter Flughafens und der hiermit verbundenen steigenden Lärmbelastung, sind dies Eltern, die einen erneuten Umzug nicht scheuen würden. Im Ergebnis wären in der Kindertagesstätte nur noch Kinder zu finden, für deren Eltern ein Umzug aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommt. Dies ist mit einem Wandel der Sozialstruktur in der Tagesstätte verbunden, den wir auch aus pädagogischen Gründen ablehnen.

- **Kiga – Wachsende Entfernung von nutzbaren öffentlichen Einrichtungen ohne Fluglärm**

Die Gruppe der 3 bis 6 jährigen sind bekanntermaßen mit einem eingeschränkten Aktionsradius versehen. Für die Kindertagesstätte nutzbare öffentliche Einrichtungen (Kinderspielplätze, Parkanlagen usw.) innerhalb erreichbarer Entfernungen sind weitgehend mit ähnlichen Lärmbelastungen wie die Kindertagesstätte selbst versehen. Nutzbare öffentliche Einrichtungen ohne Fluglärmbelastung sind bereits derzeit nur mit Fremdmitteln (Busse, Bahn usw.) zu erreichen. Bei einer Ausweitung der Lärmbelastung würden die möglichen nutzbaren Einrichtungen im Stadtgebiet Offenbach geringer sowie der organisatorische und finanzielle Aufwand zum Erreichen dieser Einrichtungen höher.

- **Hortgruppen - gestörte Hausaufgabenbetreuung**

Die Hortgruppen (6 bis 12 jährige) unserer Kindertagesstätte haben als einen Arbeitsschwerpunkt die Hausaufgabenbetreuung. Das Erlernen und Durchführen von konzentrierten Arbeitseinheiten ist durch den vorhandenen Lärmpegel, vor allem jedoch durch die Vielzahl eindringlicher Einzelschallereignisse, negativ beeinflusst. Abgesehen von den negativen Lernerfahrungen der Kinder, benötigt die Hausaufgabenbetreuung durch die häufigen Unterbrechungen deutlich höheren Zeitaufwand. Einige Kinder können bereits jetzt die Spiel- und Freizeitangebote des Hortes nicht nutzen, da die gesamte Zeit den Hausaufgaben gewidmet werden muss. Eine Verschärfung der Lärmsituation wird die Anzahl der Kinder erhöhen, die den Hort ausschließlich zur Hausaufgabenbetreuung nutzen können. Da zu erwarten ist, dass einige Kinder Hausaufgaben nicht mehr innerhalb der Betreuungszeiten bewältigen können, ist eine zentrale Funktion des Hortes in Frage gestellt.

- **Gemeinbedarfsfläche, Bestand / Planung (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 129 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als Gemeinbedarfsfläche: Kindertagesstätte fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.

Einwendung im Planfeststellungsverfahren

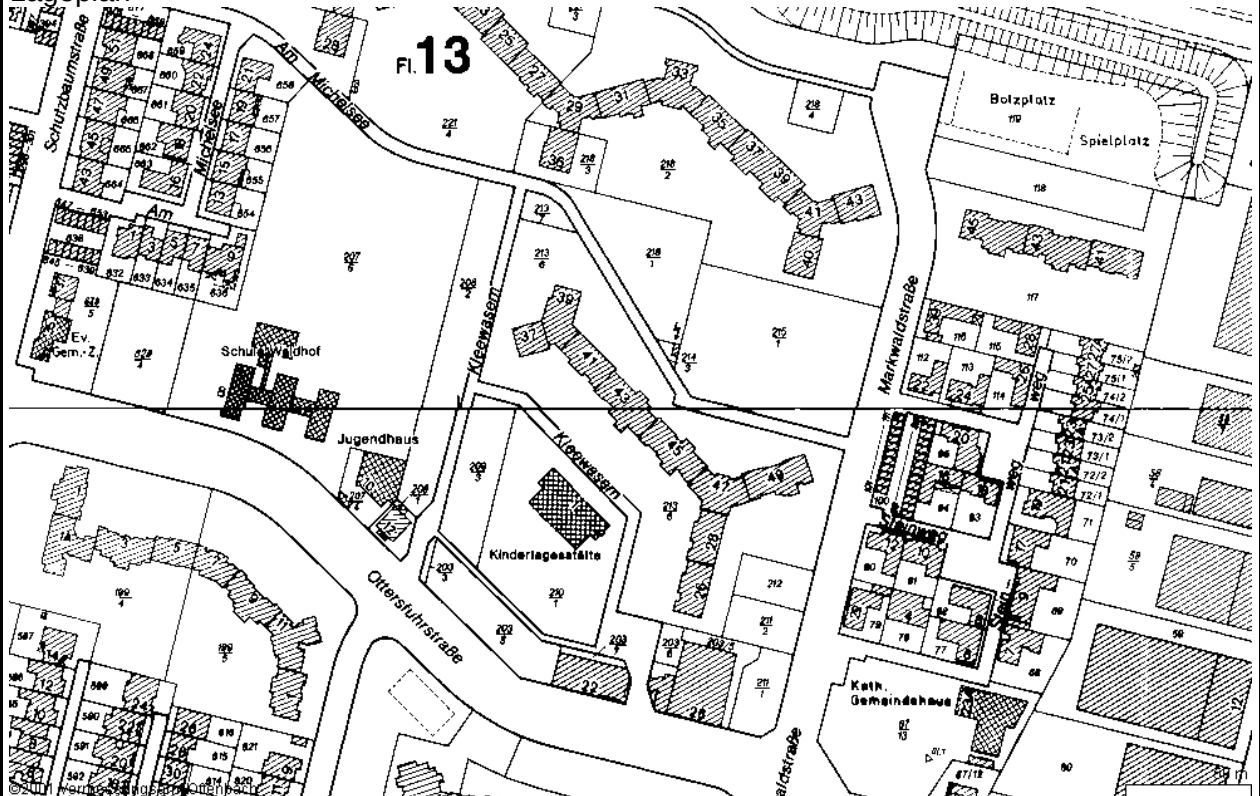
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0624

Gemarkung	OF	Bie	X	Bü	Ru	
Flur	13	Flurstück				213 6
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:		Fläche insgesamt (m ²):				10216
Adresse (soweit vorh.)						
Str.-Nr.	592	Straßenname	Am Michelsee	Haus-Nr.	37	
Eigentümer: Stadt Offenbach				Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Nassauisches Heim Siedlungsbau GmbH						

Lageplan



Nutzungsart: Hochhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche; Grünfläche: Parkanlage			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		WR Vorgärten u. priv. Grünfläche			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

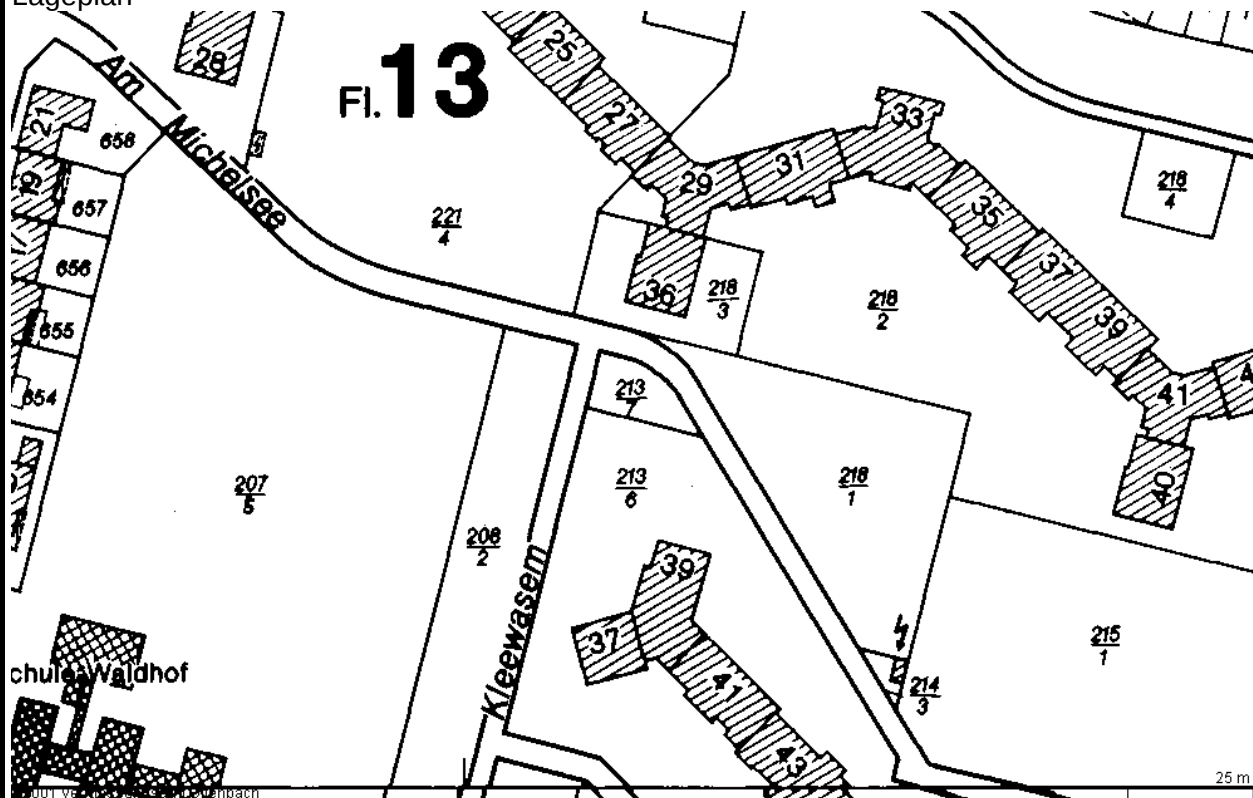
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0625

Gemarkung		OF		Bie	X	Bü		Ru			
Flur		13	Flurstück							213	7
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			212		
Adresse (soweit vorh.)											
Str.-Nr.	589	Straßenname		Markwaldstraße				Haus-Nr.			
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:			
Erbbaunehmer:											

Lageplan



Nutzungsart: GF-Wohnen

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):
 Zugehörig zur Wohnbebauung

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.129		vom:01.06.1979		Vorgärten u. private Grünfläche			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden. – Die Bemühungen des Eigentümers zur nachhaltigen Substanzerhaltung und mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Allerdings ist auch hier der Fluglärm deutlich hörbar (insbesondere auch dann, wenn Flugzeuge relativ spät auf die südl. Parallelbahn eindrehen). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.129 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR / WA fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB